

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Herzog Albrecht von Preußen als reformatorische Persönlichkeit

Tschackert, Paul

Halle, 1894

II. Teil: Was Albrecht für die Reformation in Preußen gethan.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-472

im Jahre 1525 bereits haben abreiten sehen; er, der evangelisch gewordene Fürst, hatte jetzt ein eigenes Land, und nunmehr können wir untersuchen, was er für die Reformation daselbst gethan hat.

II.

Bergegenwärtigen wir uns zunächst die kirchlichen Verhältnisse, welche Albrecht nach dreijähriger Abwesenheit im Frühjahr 1525 in Preußen und speziell in Königsberg vorfand. Noch standen an der Spitze der kirchlichen Verwaltung des Landes dieselben Männer, welche nach den Ordnungen des römischen Kirchenrechts ihr Amt angetreten hatten, Georg von Polenz, seit 1519 Bischof von Samland mit seinem Sitz in Fischhausen, während sich Kathedrale und Domkapitel in Königsberg befanden, und Erhard von Queiß, „postulierter“ Bischof von Pomesanien mit Sitz in Riesenburg, dessen Kathedrale und Domkapitel in Marienwerder waren. Indes wie der Hochmeister so waren auch sie in ihrer religiösen Denkweise umgestimmt, hatten evangelischer Predigt und evangelischen Kirchengebräuchen freie Bahn gemacht und die öffentliche Meinung in Preußen sich im Geiste der Neuzeit entwickeln lassen. Polenz, der studierte Jurist, der tapfere Ordensmann und bewährte Verwaltungsbeamte, er, der die römische Kurie aus eigener Anschauung kannte und von jetzt an vornehm ignorierte, hatte sich, noch als 45jähriger Mann von Brißmann in die hebräische und griechische Sprache wie in die Gedanken der Reformation einführen lassen und Weihnacht 1523 jene erste reformatorische Predigt gehalten, welche alsbald in Nachdrucken verbreitet ihren Weg bis nach Rom finden und die Kurie in Aufregung versetzen sollte. Am 28. Januar 1524 war darauf ein lateinisches Reformationsmandat von ihm an seinen Klerus erschienen, worin er für den Vollzug der Taufe den Gebrauch der deutschen Sprache amtlich anordnete und die Lektüre von Luthers Schriften den Geistlichen empfahl; am 12. März erklärte er dazu amtlich, daß „der Bann nicht mehr gilt.“ Da ferner für Brißmann, als dieser 1523 in Königsberg ankam, keine Pfründe vakant war, besoldete er ihn aus eigener Tasche; den Amandus mußte er zwar wegen Unbotmäßigkeit entfernen; desto freundlicher ließ

er neben Brießmann den Dr. Speratus walten; ja, selbst in die kleineren Städte des Landes schickte der Bischof seit Pfingsten 1524 evangelische Prediger, welche neben den im Amte stehenden Pfarrern das Evangelium verkündigen sollten, weil er sich, wie er den Bartensteinern schrieb, verpflichtet erachtete, die Leute „zu Christo, nicht zum Teufel zu führen.“ Gleichzeitig aber lieferte unter seinem Schutze die eben eingerichtete Buchdruckerei Königsbergs, die von Johann Weinreich, die notwendigste evangelische Literatur, publicistischen und erbaulichen Lesestoffs, der durchschlagend wirkte.

Zu Unruhen war es bei diesen Vorgängen nur einmal gekommen; wo aber die Sicherheit der evangelischen Prediger bedroht war, schützte Polenz als „Regent“ des Ordens sie mit kräftiger Hand. Der andere preussische Bischof, Erhard von Queiß, seinem ursprünglichen Berufe nach ebenfalls Jurist, war damals vom Hochmeister in diplomatischen Angelegenheiten stark beschäftigt und fand erst Ende 1524 Gelegenheit, sich selbst zum Evangelium zu bekennen und in seinen „Themata“ für sein Bistum ein radical-evangelisches Reformationsprogramm zu entwickeln, welches den Kanzel-Bekennnissen eines Polenz an religiösem Sinne nicht nachsteht, aber an praktischer Abzweckung sie noch übertrifft. — Brießmann hatte inzwischen nicht bloß als Prediger „von großer Lindigkeit und möglichem Ernst“, wie ein gleichzeitiger Chronist berichtet, in der Königsberger Kathedrale das Evangelium verkündigt,²¹⁾ sondern auch durch wissenschaftliche Thesen und Vorlesungen im Sinne Luthers auf die dortige Geistlichkeit zu wirken gesucht, und in Uebereinstimmung mit ihm hatte der Hofprediger Speratus nach Amandus' Abgang aushülfsweise von der altstädtischen Kanzel das Wort von der freien Gnade Gottes in Christus verkündigt. Auch für das Erbauungsbedürfnis des lesenden gebildeten Publikums war durch sie gesorgt, indem sie bei Weinreich Predigten und Traktate drucken ließen. Aus der Königsberger Bevölkerung ließ das Echo auf ihre Weckrufe nicht lange auf sich warten; schon in der Fastenzeit des Jahres 1524 entfernte man aus den beiden Hauptkirchen, dem Dom und der altstädtischen Pfarrkirche, die Bilder der Heiligen und ihre Altäre, feierte von da an die „Messe“ täglich nur einmal und zwar „nach der Einsetzung Christi“,

und die Gilden nahmen das kostbare Kirchengesamtheit in Verwahrung. Gegen das Franziskanerkloster im Stadtteil Löbenicht ging der durch Amandus erregte Pöbel sogar angriffsweise vor; es kam in den Ostertagen zu einem förmlichen Klostersturm; die Mönche zogen ab. Niemand wird dieses Vorgehen billigen, und Amandus selbst, der noch anderes sich hatte zu schulden kommen lassen, mußte gegen Herbst dieses Jahres das Land verlassen; aber man erkennt doch aus allen diesen Vorgängen das Vorhandensein einer schnell aufgekommenen und ihrer selbst bewußten evangelischen Partei, welche vom bischöflichen Stuhle bis hinab in die niedersten Schichten der Bevölkerung reichte. „Die von Königsberg waren alle lutherisch, an die dreitausend Personen, wie ihre Register lauten,“ muß selbst ein verbissener Feind der Reformation berichten, und „Königsberg war zu der Zeit die Zufluchtsstätte aller Bösen; denn alle Buben, die zu Wittenberg und anderswo nicht sein durften, die kamen gen Königsberg und halfen den Glauben Luthers stärken.“ So der bitterböse Chronist²²⁾ Deutlicher aber spiegelt sich die Wirkung der evangelischen Predigt in Königsberg in dem Umstande, daß schon in demselben Jahre 1524 sowohl in der Altstadt wie in dem Stadtteil Kneiphof evangelische „Ordnungen eines gemeinen Kastens“ von der Bürgerschaft beschlossen wurden. Der Kneiphöfische Rat stellte den evangelischen Grund dieser Ordnung deutlich ans Licht. „Nachdem wir,“ schrieb er am 17. December 1524 an den Hochmeister, „durch die Gnade Gottes und aus der heiligen Schrift, die uns täglich vorgelegt und an den Tag gebracht wird, nicht allein einen lebendigen Glauben, sondern auch ein gründliches Wissen empfangen haben, daß all' unser Vermögen allein zur Ehre Gottes und zur Liebe des Nächsten dienen soll, sind wir verursacht worden, eine Ordnung vorzunehmen, wie unserm Nächsten mit Hülfe, Steuer und Darlegung zu Errettung seines Kammers geholfen werden möchte“, und die ganze Gemeinde Kneiphof hatte diese Ordnung „nach Vorlesung“ derselben gebilligt und zu halten beschlossen. Die Ordnung selbst kennen wir nicht; aber aus diesem Begleitschreiben, mit welchem der Rat sie dem Hochmeister zur Genehmigung unterbreitete, läßt sich doch ihr evangelisch-religiöser Grund und ihr evangelisch-sittliches Ziel genau erkennen. Charakteristisch für die

Stimmung der Gemeinde, in welcher die Königsberger Kathedrale stand, ist die von dem Räte in diesem Schreiben noch ausgesprochene Bitte, der Hochmeister wolle ihm, um diese Ordnung durchzuführen, die Einkünfte der dortigen Domherren überlassen, da diese „nach dem Worte Gottes in ihrem äußerlichen Schein, Pracht und Wesen nichts fortan gelten noch geachtet werden, sondern allein den Schweiß der Armen durch Testamente, Begräbnisse, Vigilien, Seelenmessen, Stiftungen und dergleichen an sich gebracht und genossen . . . zur Füllung ihres Abgottes, des Bauches“. ²³⁾ Die altstädtische „Ordnung eines gemeinen Rastens“ umfaßte in dem uns erhaltenen Entwurfe neben der Armenunterstützung noch die Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener, für welche jetzt, nach Wegfall des Dezems und der bezahlten Messen, schnell anderweitig gesorgt werden mußte. ²⁴⁾ Beide Ordnungen sind hochwichtige Zeugnisse von der Veränderung, welche wie im Sturme im alten Ordenslande vor sich gegangen war, und mit vollem Rechte faßte Luther im folgenden Jahre seine Eindrücke von den dortigen Vorgängen in den Ausruf zusammen: „Sieh das Wunder! In schnellem Lauf, mit vollen Segeln eilt das Evangelium nach Preußen, während es in Ober- und Niederdeutschland mit aller Wut geschmäht und zurückgewiesen wird.“ Diese Bewegung hatte sich in Preußen vollzogen, als Albrecht außer Landes weilte; aber möglich war sie doch nur geworden, indem er selbst die Träger dieser Bewegung ausgewählt und ins Land geschickt hatte; in der Ferne war er so schon zwei Jahre lang der gute Geist der Reformation seines Landes gewesen; was anders durfte man jetzt, wo er von jeder Rücksicht auf Papst und Kaiser sich entbunden wußte, von ihm erwarten, als daß er sie thatkräftig fortführen und sie zu dem rechtsgültigen Zustande, innerhalb der preussischen Landesgrenzen machen würde! Nachdem nämlich zuerst auf staatlichem Gebiete das Notwendigste vorgenommen worden war, indem der neue Herzog zu Königsberg gegen Ende des Monats Mai 1525 die Huldigung der preussischen Prälaten, der in Preußen ansässigen bisherigen Ordensritter und der Stände entgegengenommen hatte, mußten möglichst bald im Gottesdienste und im kirchlichen Leben überhaupt diejenigen Neuordnungen amtlich und für das ganze Land eingeführt werden

welche auf Grund der evangelischen Gesinnung Albrechts, der Bischöfe und der lutherischen Prediger Königsbergs schlechterdings notwendig waren. Eine evangelische Gottesdienstordnung brauchte man zu allernächst. Dazu kam als weitere unaufschiebbare Arbeit die Neuordnung der Pfarrsysteme des jetzigen Herzogtums, wovon geradezu das ökonomische Sein oder Nichtsein der Kirche im Lande abhängen mußte. Eine neue Verfassung der Kirche brauchte man nicht; denn da beide Bischöfe selbst die Reformation ihrer Sprengel in die Hand genommen hatten, und da sie beide, Polenz 1525 und Queiß 1527, auf jede weltliche Herrschaft in ihren Bistümern zu Gunsten des Landesherrn Verzicht leisteten, also auf die rein geistlichen Amts-Funktionen der Ordination, der Visitation und der Ausübung der Ehegerichtsbarkeit sich beschränkten: so wurde ohne alle Beschwerde die bischöfliche Verfassung beibehalten. Dem preußischen Lande und der Kirche in seinen Grenzen erwuchs daraus ein unschätzbare Gewinn; denn man brauchte nicht nach neuen Rechtsformen zu tasten und konnte so die Gemeinden ohne einen für sie merkbaren Bruch mit der Vergangenheit in reformatorische Verhältnisse hinüberleiten. Für jeden der beiden Bischöfe wurde ein standesgemäßes Auskommen vereinbart: Polenz erhielt das Amt Balga am frischen Haff, wo er noch 1525 seinen Sitz aufschlug, und Taplacken bei Insterburg, Queiß das Amt Marienwerder mit Schönburg, das später statt Taplacken an Polenz fiel. Das Kirchenverfassungs-Ideal, welches von Melanchthon in Deutschland vergeblich erstrebt wurde, die Beibehaltung der bischöflichen Verfassung unter der Voraussetzung, daß die Bischöfe das Evangelium zuließen, war hier verwirklicht und bewährte sich vortrefflich. Charakteristisch für die preußischen Vorgänge und bezeichnend für den praktischen Blick des Herzogs, der Bischöfe und der lutherischen Prediger Preußens ist ferner der Umstand, daß man die Herstellung einer evangelischen Landeskirche nicht mit der Aufstellung einer Lehrformel begann. Man war sich gewiß, daß man die Kirche habe und alle Mittel der Gnade und des geistlichen Lebens in ihr; nur von dem Schutt der Menschenfahrungen, die darauf gekommen, wollte man sie befreien, und dazu hatte man als Norm das Evangelium, das von Luther übersezte Neue Testament und zwar in dem Sinne, wie Luther es verstand.

Kein Mensch dachte in Königsberg daran, eine neue Lehre aufstellen zu wollen; aber die Herstellung einer festen Ordnung des kirchlichen Gottesdienstes und sonstiger kirchlicher Handlungen vom Standpunkt des Evangeliums aus war nicht mehr zu umgehen. Welchen hohen Wert man dieser Sache beilegte, ersieht man aus der Art, wie sie behandelt werden sollte; nicht etwa eine Angelegenheit nur der Geistlichen sollte das sein, vielmehr eine Sache des ganzen Landes: auf dem nächsten Landtage, der für den Bartholomäustag (24. August) 1525 in Aussicht genommen war, sollte dies hochwichtige Werk vollbracht werden; und dabei setzt nun Albrechts direktes Mitwirken in Kirchensachen ein.

Da es sich um eine grundlegende Arbeit handelte, die mit einer Tradition von dreihundert Jahren brechen und Verhältnisse für unabsehbare Zeiten schaffen sollte, so beschloß der Herzog, keinen geringeren als Martin Luther selbst zur Teilnahme an den Königsberger Verhandlungen einzuladen. Er that dies in einem „innig christlichen Briefe“ und versprach ihm, zu seinem Geleit und Schutz soviel Reiter entgegen zu senden, wie er haben wolle. So würde sich denn der kühne Berater des ehemaligen Hochmeisters mit eigenen Augen haben überzeugen können, wie überraschend sein prophetisches Wort schon nach zwei Jahren erfüllt war. Indesß Luther konnte im Sommer 1525 nicht große Reisen machen und mußte sich begnügen, dem Herzoge seine Ansichten über eine in Preußen einzuführende Gottesdienstordnung brieflich zu übermitteln. Wir aber mögen bedauern, daß von beiden Schreiben nichts weiter als diese Kunde auf uns gekommen ist. Ehe jedoch noch Luthers Antwort eintraf, und ehe die Verhandlungen des Landtages beginnen konnten, hielt es der Herzog für nötig, in einem Mandate vom „sechsten Tage des Heumonats (6. Juli) 1525“ für Gottesdienst und christliches Leben innerhalb des Herzogtums die allernotwendigsten Vorschriften selbst zu erlassen.

„Zu Lob und Ehre Gottes des Herrn und aller seiner ausgewählten Heiligen, um allgemeinen christlichen Glaubens willen“, dekretierte Herzog Albrecht hier: 1. die Pfarrer sollen das Evangelium lauter und rein predigen; Winkelprediger dagegen, als die dem Worte Gottes zuwider, ungehorsam und aufrührerisch

sind, dürfen im Herzogtum nicht geduldet werden; die Gemeinden aber sollen ihre Geistlichen wie bisher unterhalten. Untersagt werden dagegen 2. völlerisches „Zutrinken“ (das Nationallaster der Preußen, der Trunk) und Gotteslästerung, 3. ungeziemendes Schwören und das Fluchen, 4. unordentliches Leben außer der Ehe und 5. religiöse Gespräche ohne Zucht an unpassenden Orten. Die herzoglichen Amtleute sollten auf Winkelprediger, Meutemacher und andere unchristliche Lehrer, sonderlich auf solche, welche das Bockheiligen (einen heidnischen altpreußischen Opferbrauch, bei dem unter Anrufung der heidnischen Götter ein Bock geschlachtet und verzehrt wurde) oder welche Wahrsagerei trieben, ein ernstliches Aufsehen haben und nötigenfalls, wenn Leute von solchen verbotenen Uebungen nicht abzubringen wären, mit Strafen gegen sie vorgehen. Den Geistlichen aber befahl der Herzog, dieses Mandat wiederholt von den Kanzeln zu verlesen.

So hatte denn Albrecht in landesväterlicher Fürsorge selbst die Richtung angegeben, in welcher sich die Geistlichkeit Preußens fortan bewegen sollte. Alles Weitere ließ sich auf dem nächsten Landtage vereinbaren. Leider verhinderten auswärtig-politische Verhältnisse und soziale Unruhen unter den preußischen Bauern den Zusammentritt desselben am Bartholomäustage; erst zu Nicolai (6. Dezember) 1525 konnte ihn Albrecht in der Hauptstadt des Landes versammeln, um auf ihm diejenigen Ordnungen zu treffen, durch welche das evangelische Wesen dem Staate auf die Dauer eingepägt werden sollte.

Zunächst mußte hier der ökonomische Bestand und die Fortdauer der Kirche als Institution rechtlich sicher gestellt werden; denn wenn die Kirche voll und ganz wirken sollte, so mußte sie selbst zuerst als Korporation vorhanden sein, mußte ihr genügendes Auskommen haben und gegen Hindernisse möglichst geschützt werden. Das konnte nur innerhalb des staatlichen Rechtes, durch den Herzog und die Landstände geschehen. Die Maßnahmen, welche zu diesem Zwecke getroffen wurden, verschafften dem Kirchenwesen innerhalb der Landesgrenzen eine rechtlich gesicherte Existenz. Das sind also Anordnungen, welche man nicht hoch genug schätzen kann, weil nur auf diesem Wege die religiöse Bewegung jener Jahre sich zu einem Kirchenwesen verdichten und so vor Ver-

flüchtigung bewahrt werden konnte, und weil erst dann, wenn die Kirche vorhanden war, die Evangelisation des bis dahin formell katholischen, thatsächlich aber halbheidnischen Landes erfolgreich betrieben werden konnte. Diese Maßnahmen wurden in der ersten preußischen „Landesordnung“ getroffen, welche damals beratschlagt wurde. Von ihren achtzig zur Verhandlung gekommenen Artikeln sind wahrscheinlich nur die dreizehn, welche gedruckt vorliegen, angenommen und dadurch zum Staatsgesetz erhoben worden. Aus ihrer Zahl beschäftigen uns hier die auf die Kirche bezüglichen, und sie zeigen, mit welcher Sorgfalt der Herzog und die Stände sich die Gründung und Sicherstellung der Landeskirche angelegen sein ließen; das Notwendigste für die Kirche als organisierte Gemeinschaft, die Anstellung und Unterhaltung der Pfarrer, wurde voraus bestimmt; dann folgten Festsetzungen über die zu beobachtenden Festtage und über die Verwendung bisheriger kirchlicher Einkünfte. Ist eine Pfarrstelle zu besetzen, so soll sich nach Artikel 1 der Lehnsherr nach einem tüchtigen, geschickten, im Worte Gottes erfahrenen Manne umsehen und, wenn er einen solchen gefunden, ihn den Pfarrkindern anzeigen; nehmen beide Teile ihn an, so wird er den Bischöfen von Samland und von Riesenburg zugeschickt, damit diese ihn prüfen und eventuell senden (oder ordinieren); in streitigen Fällen entscheidet dabei der Bischof. Ueber den Unterhalt der Pfarrer ordnet Artikel 2 an, daß die Parochien neu eingeteilt werden sollen. Auf dem Lande sollen dann jedem Pfarrer vier Hufen d. i. $266 \frac{2}{3}$ Morgen Land und funfzig Mark bares Geld jährlich „von den vermögenden Orten“ überreicht werden. (Das Pfarrland sollte also eine Größe haben wie das erste Bauerngut des Dorfes, und die funfzig „Mark“ waren bei dem damaligen Geldwerte keine unbeträchtliche Summe, zumal wenn man bedenkt, daß der altstädtische Pfarrer in Königsberg, der erste in der Stadt, bis 1526 nur 100 Mark Gehalt, aber keine Erträge eines Pfarrlandes bezog; erst von Weihnacht 1526 an erhielt er jährlich 200 Mark.) Für die unvermögenden Orte folgte eine genaue Angabe von Kirchensteuern, durch welche man den Unterhalt der Pfarrer aufbringen sollte. Kirchliche Handlungen wie Beichte, Läuten, Taufe u. s. w. sollten nunmehr frei sein. Den Städten aber, mit denen allen der Herzog keine

Ordnung zustande gebracht hatte, blieb überlassen, sich mit jedem anzustellenden Prediger über die Besoldung zu vereinigen. „Kirchgang“ wurde drittens befohlen auf „Sonntag, Christtag, Neujahrstag, Ostern, Pfingsten, Mariä Lichtmeß, (Mariä) Verkündigung und andere Tage.“ (Die beiden Marienstage deshalb, weil man sie, wie aus dem Königsberger Gesangbuche von 1527 ersichtlich ist, als Christfeste auffaßte, als Verkündigung der Geburt Jesu und als Darstellung Jesu im Tempel.) Die Einnahmen der bestehenden frommen Stiftungen endlich, „die Zinsen der geistlichen Lehnen, Gilden und Brüderschaften“, sollten, so bestimmte ein fünfter Artikel, für die Armen in den „Kasten“ gelegt werden.²⁵⁾

War durch diese Artikel die Kirche zunächst in ihrem äußeren Bestande rechtlich sicher gestellt, so hatte Artikel 4 dieser Ordnung weiter das Erscheinen einer Gottesdienstordnung von Seiten der beiden Bischöfe in Aussicht genommen und ihre Befolgung geboten. Noch auf demselben Landtage legten die Bischöfe sie vor; am 10. Dezember 1525 wurde sie einhellig beschlossen und so ein einheitlicher evangelischer Gottesdienst für alle Kirchen des Landes hergestellt; im März 1526 ging sie im Druck aus.²⁶⁾ Sie führt den Titel „Artikel der Ceremonien und anderer Kirchenordnung.“ Indem die Bischöfe es für ihre Pflicht halten, darauf zu sehen, daß „Gottes Wort rechtschaffen und zur Besserung gepredigt“ wird, erlassen sie, wie sie sagen, diese Ordnung, nicht um „die christliche Freiheit zu beschränken“ oder „dem Gewissen Stricke zu legen“, sondern blos um einerlei Weise der kirchlichen Feiern so viel als möglich herbeizuführen, und zwar wird, um nur die wichtigsten Bestimmungen anzudeuten, die zusammenhängende Lesung der ganzen Bibel angeordnet, ferner der Gebrauch der deutschen Sprache in Schriftlesung, Gebeten und Sakramentsverwaltung, die Feier des Abendmahles mit Brot und Wein, Uebung von Kirchenzucht unter aktiver Teilnahme der Gemeinde u. s. w. Angehängt wurde eine Sammlung liturgischer Formulare, in welcher der lutherisch-dogmatische Charakter der ganzen Ordnung noch ausdrücklich erkennbar wird. Geschaffen war dies Werk nicht von den beiden juristisch gebildeten Bischöfen; es ist vielmehr in Anlehnung an Luthers Schrift „Formula missae“ von den

Königsberger Predigern (Briesmann, Speratus und dem inzwischen auch noch eingetroffenen Polander) angefertigt; aber Polenz und Queiß, die das nicht verheimlichten, haben die amtliche Verantwortung für die Ordnung übernommen und sie als die ihrige ausgeben lassen. Der ihr aber Geltung verlieh, war der Landesherr, welcher selbst diese Angelegenheit mit inniger Teilnahme wie seine eigene förderte und schützte. Es war damals gerade eine kritische Zeit für ihn gekommen; sein Oberlehnherr, der eifrig katholische König Sigismund I. von Polen, hatte sich eben aufgemacht, um in Danzig eine bürgerliche Revolution, zugleich damit aber auch die Predigt des Evangeliums blutig zu unterdrücken; mit seinem Gefolge, in welchem sich auch polnische Prälaten befanden, lagerte er damals eben zu Marienburg. Trotzdem publizierte der Herzog die jüngst gedruckte Gottesdienstordnung. „Denn wie wohl Königliche Majestät zu Polen“, schrieb er an seinen Vertrauten Bogler in Ansbach, „hinnen im Land zu Marienburg liegen, seine Pfaffen auch gern das Wort dämpfen wollten, haben wir [uns] doch solches nicht schämen wollen und in dem Namen Gottes die Ordnung ausgeben lassen. Wem sie gefallen will, lassen wir's gut sein; wem nicht, liegt auch nichts daran.“²⁷⁾

Mit der Publikation dieser Gottesdienstordnung im März 1526 war innerhalb der bisher bestandenen beiden Bistümer Samland und Pomesanien der äußere Aufbau der preussischen Landeskirche zunächst vollendet. Unter bischöflicher Leitung waren die Pfarrsysteme aufrecht erhalten und die Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes gesichert; der Landesherr aber, mit ihr eins im Glauben, gewährte als oberster Patron ihr den Schutz und die Hülfe des Staates, wo es nötig war. Freilich standen beide Ordnungen, die staatliche und die kirchliche, zunächst auf dem Papier; es galt daher, sie in die Wirklichkeit umzusetzen. Sollten aber die Artikel über Erwählung und Unterhaltung der Geistlichen befolgt werden, so war zu allererst als Voraussetzung dafür eine neue Umgrenzung der Parochien nötig. Auch hier griff Albrecht folgerichtig sofort ein.

Durch den polnischen Krieg waren nämlich viele Dörfer verwüstet und nicht wieder aufgebaut worden; die übriggebliebenen

hätten nun sollen für die Kirchen und Pfarreien Lasten aufbringen, welche sie nicht tragen konnten; dazu kam, daß an verwüsteten Pfarrorten überhaupt keine Pfarreien mehr bestehen konnten. Diese überaus wichtigen Verhältnisse mußten für die Zukunft in einen dauerhaft normalen Zustand gebracht werden. Damit beauftragte der Herzog in Uebereinstimmung mit den Bischöfen des Landes eine Kommission, welche aus einem weltlichen und einem geistlichen Räte bestehen und im Lande „Umzug“ halten sollte. Es war dies die erste und wichtigste Kirchenvisitation, welche in Preußen abgehalten wurde; als Kommissarien aber wurden die beiden Räte Adrian von Waiblingen und Hofprediger Dr. Paul Speratus bestimmt und sowohl vom Herzog als auch von beiden Bischöfen am 31. März 1526 mit Vollmachten versehen. Eine vom Herzoge ihnen übergebene Instruktion von demselben Datum bezeichnete in neun Artikeln alle ihre Aufgaben mit großer Sorgsamkeit. Man ersieht daraus, daß ihnen nicht bloß die eben skizzierten Aufgaben rechtlicher Natur gestellt waren, sondern daß sie auch auf die Pfarrer und deren Amtsführung ihr Augenmerk richten sollten. Wegen der Formen des Gottesdienstes hatten sich die Pfarrer aus den ihnen zu verabreichenden Exemplaren der eben gedruckten Kirchenordnung zu orientieren; aber neu war nunmehr der Auftrag an die Visitatoren, die Pfarrer fleißig zu prüfen, „wie sie das Wort Gottes predigen und behandeln.“ Finden sich dabei Unverständige, so sollen sie erforschen, ob diese geneigt sind, Belehrung anzunehmen. Ist dies der Fall, so sollen sie dieselben, so viel möglich, christlich und freundlich unterrichten. Wo sich aber Pfarrer finden, die dazu unlustig und unwillig sind, so sollen die Visitatoren fleißig nach anderen trachten, damit die Unterthanen des Herzogs nicht verführt werden. — Wir merken uns diesen Auftrag noch besonders deshalb, weil er uns neben anderen uns erhaltenen Nachrichten einen Einblick gewährt in die Art, wie man damals die aus der katholischen Zeit übernommenen Pfarrer in Preußen behandelte. Während die neueste ultramontane Geschichts-Darstellung von der Absetzung derselben erzählt und daraus auf die regierenden Personen in Staat und Kirche einen dunklen Schatten wirft, steht dagegen durch den Wortlaut der ersten Kirchenordnung vom

10. Dezember 1525 fest, daß „man die alten Priester bei ihrem Einkommen ließ“; und selbst an denjenigen früheren Pfarr-Orten, wo man nach der Neueinteilung des Landes in Parochien keines Pfarrers mehr bedurfte (in diesem Sinne erwähnt Albrecht selbst „abgesetzte übrige Pfarrer“), sollten sie ihre Hufen (ihr Pfarrland) behalten, davon sie ihren Unterhalt hätten, und Anderes dazu, laut der Landesordnung vom Jahre 1525. So befahl der Herzog selbst am 24. April 1528.²⁸⁾ Nur verlangte man 1526 von allen angestellten Pfarrern die Geneigtheit, sich evangelisch belehren zu lassen; die meisten von ihnen werden bis dahin Flugschriften oder gar Bücher evangelischen Inhalts nicht in die Hand bekommen haben, da der Buchhandel in Preußen erst 1523 begann, und es auch noch später für preussische Pfarrer recht schwer war, sich Bücher zu beschaffen, wie das ausdrücklich durch Speratus im Jahre 1530 bezeugt wird. Von Pfarrern aber, welche sich damals der evangelischen Belehrung widersetzt hätten, verlautet nichts. Die Kommissare Waiblingen und Speratus hatten sich nämlich am Osterdienstag 1526, am 3. April, an ihr Werk begeben, indem sie „in alle Aemter“ hinauszogen, wie ihr Auftrag lautete; wie weit sie thatsächlich gekommen sind, läßt sich freilich nicht feststellen. Im Jahre 1528 kam noch das früher zur Jurisdiktion des ermländischen Bischofs gehörende Gebiet, der sogenannte „Matangische Kreis“ südlich von Königsberg, von dem ostpreussischen Brandenburg bis Bartenstein, zum Sprengel des samländischen Bischofs hinzu, wurde von Polen und Speratus visitiert und parochial neu eingeteilt; dem pomesanischen Bischofe aber wurde der südliche Landstrich Preußens, das Land „Masuren“, welches wesentlich von Polen bewohnt war, (von Johannisburg und Raftenburg bis nach Lyck hin) zur Pastorierung unterstellt. Durch die Neuordnung waren auch die früher zur ermländischen Jurisdiktion gehörigen Pfarreien jetzt der preussischen Landeskirche eingegliedert. Die Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchen war dadurch für das ganze Preußen grundlegend vollzogen. Auf die Ordnung des Gottesdienstes war die Sicherung des kirchlichen Amtes gefolgt, auch nach der ökonomischen Seite hin. Denn Dank der Hochherzigkeit des Landesfürsten sahen sich die Pfarrer auf dem Lande an Einkünften den ersten Bauern ihrer Dörfer gleichgestellt,

vielleicht gar besser gestellt als sie, und die Landdotationen Albrechts haben die ostpreussischen Pfarreien bis zur Gegenwart bei gesicherten Einkünften erhalten. Die Seele aller dieser organisatorischen Arbeiten aber ist, wie wir sahen, der Herzog selbst gewesen. Möge hier noch eine besondere Aeußerung von ihm darüber Platz finden! Am 24. April 1528 hatte er an beide Bischöfe „mit gutem Willen“ und „reifem Räte“ ein „Mandat“ erlassen, welches einen sprechenden Beweis für das innere Interesse liefert, mit welchem der Herzog an dem Ausbau der evangelischen Landeskirche arbeitete. Mit bewunderungswürdiger Sorgfalt und Umsicht sind hier den zur Visitation aufgeförderten Bischöfen alle Bedürfnisse der Kirche aufgezeichnet, deren Untersuchung ins Auge gefaßt werden sollte: Prüfung der Lehre der Pfarrer und ihres Lebenswandels, Einsetzung von „Erzpriestern“ (später Superintendenten genannt), Anordnung vierteljährlicher Synoden ihrer Sprengel und dergleichen mehr bis hinab zum Gehalt der Glöckner und Tolken (d. i. Dolmetscher für „Undeutsche“) und zur Versorgung der Gemeinde-Armen. „Nichts Höheres“ habe er, äußert sich Albrecht dort, „in seiner fürstlichen Regierung vonnöten geachtet als das göttliche heilsame Wort allenthalben in seinem Fürstentum dermaßen verkündigen zu lassen, daß dadurch die Einigkeit unsers Glaubens und Sinnes gespürt und die rechtschaffenen Früchte täglich je mehr und mehr bei seinen Unterthanen vermerkt würden“. Da „dieses aber durch die Diener und Ausstreuer der Geheimnisse Gottes als durch das Gott gefällige Mittel zu geschehen“ habe, so sei eben deshalb die Ordnung aller Pfarren und Pfarrer von ihm ins Werk gesetzt. Damit nun aber die Pfarrer wüßten, was und wie sie predigen sollten, hatte der Herzog eine große Anzahl Exemplare der von Luther selbst besorgten Predigtammlung „Postilla“ kaufen, nach Preußen bringen und durch Speratus an die Pfarreien verteilen lassen; höchst charakteristisch aber hatte er dabei in obigem Mandate den Bischöfen aufgetragen, sie möchten mit den Pfarrern reden, daß sie die Postillen in dem Stücke gebrauchen sollten, wo sie lehren, die heilige Schrift auszulegen und Glauben und Liebe zu treiben; was sich aber darin auf Päpste, Bischöfe, Pfaffen und dergleichen Andere bezöge, was denn in Preußen Gott Lob nicht nötig sei, sollten sie übergehen.“²⁹⁾

Die Evangelisation Preußens ging indeß doch nicht so glatt von statten, wie man erwartet hatte. 1529, am 30. Juni, hatte nämlich der Rastenburger Erzpriester Michael Meurer über die von ihm als bischöflicher Stellvertreter in Masuren gehaltene Visitation dem Herzoge selbst in Fischhausen einen nicht gerade erfreulichen Bericht erstattet; besonders klagte er darin über die gedrückte Lage der Pfarrer, welche von den Bauern wie ihres Gleichen behandelt würden; auch lasse man Kirchen und Wideme (Pfarrgebäude) zerfallen; die Kirchleute wollten sie nicht bauen, und durch die vom Adel würden sie nicht dazu angehalten; der Adel und die Bürger thäten auch nichts dazu. Meurer aus Hainichen, der geistliche Reformator Danzigs, früher hochgeachteter Mönch in Altzelle zwischen Dresden und Leipzig, jetzt in hohen Jahren stehend, war ein kirchlich erfahrener Mann; er kam unter den geschilderten Umständen auf den Gedanken, daß die Abhaltung von Synoden durch die Bischöfe dringend nötig sei. Durch eine Vertrauensperson ließ er dem Herzoge davon Mitteilung machen. Dieser muß diese Angelegenheit sofort ergriffen haben; denn schon am 5. Juli 1529 erging an die Bischöfe Polenz und Queiß der Befehl, in der Zeit „nach Ausgang des Monats August“ Synoden und Visitationen zu halten, damit dort über „Glaube, Lehre, Ehe-sachen und andere Angelegenheiten, welche den Pfarrern zu ver-richten gefährlich und schwer seien“, verhandelt werde.³⁰⁾ Da aber damals eine gefährliche Epidemie, der „englische Schweiß“, aus England nach Preußen eingeschleppt wurde und auch aus kirchlichen Kreisen viele Opfer forderte — Bischof Queiß und Kanzler Fischer starben, Speratus, Poliander, der Herzog selbst lagen gefährlich krank darnieder — so konnte die Sache erst Anfang Januar 1530 in Angriff genommen werden.

Man muß es dem Herzoge zum hohen Verdienste anrechnen, daß er es war, der im Bereiche des ganzen lutherischen Protestantismus zuerst das Institut kirchlicher Synoden einführte. Während nicht lange darauf sämtliche lutherische Fürsten durch bureaukratisch arbeitende Konsistorien den Pastorenstand zur Unthätigkeit verurteilten, wollte Albrecht ihn zu Worte kommen lassen. Zu diesem Zwecke sollten sich mehrere Synoden versammeln, zunächst drei „Provinzialsynoden“, und zwar die der sam-

ländischen Geistlichkeit am 2. Februar 1530 in Königsberg, die der masurischen am 16. Februar zu Rastenburg und die der pomesanischen am 7. März zu Marienwerder, darauf am 12. Mai eine Landessynode der gesamten Geistlichkeit Preußens unter beiden Bischöfen zu Königsberg. Nach dem Wunsche des Herzogs sollten auf diesen Synoden „alle geistlichen Gebrechen gehört und gebessert“, aber „auch christliche Statuta synodalia (Synodalstatuten) publiziert und ausgegeben werden“.³¹⁾ Unter letzteren verstand der Fürst eine Lehrordnung, welche der preußischen Kirche noch fehlte. Da dieses Vorhaben von größter Wichtigkeit war, würde es der Herzog am 11. Januar 1530 nicht so bestimmt in Aussicht genommen haben, wenn er nicht, wie man ziemlich sicher vermuten darf, die Vorlage dazu bereits in der Hand gehabt hätte. Der nach Queiß' Tode inzwischen zum Bischofe von Pomesanien (in Marienwerder) ernannte Hosprediger Speratus hatte sie, so darf man es als Sachverhalt annehmen, als dogmatischen Leitfaden für die preußische Geistlichkeit entworfen, und der Herzog hatte durch eine vom 6. Januar 1530 datierte lateinische Vorrede diesem Werke seine Zustimmung erteilt; stammt diese auch, wie Form und Inhalt beweisen, nicht von ihm, sondern von Speratus, so hat er sich doch moralisch für sie verbindlich gemacht; sie ist sein landesväterlich-kirchliches Bekenntnis. Sie stellt den prinzipiell wichtigen Satz auf, daß ihm, dem Herzoge, die Fürsorge für die weltlichen Angelegenheiten (der Kirche) zugefallen sei, während „die Sorge für die geistlichen Dinge den Bischöfen und den von ihnen berufenen Geistlichen zukommen solle, damit so durch Verteilung der Obliegenheiten von beiden Seiten leichter für das gesorgt werde, was Fürsorge erfordert“. Man braucht wohl kaum zu erinnern, daß der evangelische Landesfürst bei diesen Worten an keine Trennung von Kirche und Staat gedacht, sondern als evangelischer Staatslenker nur seine eigenen Pflichten neben denen der Bischöfe hat klar stellen wollen; um von Staats wegen die Autorität der Bischöfe zu sichern und zu heben, bezeugt er ihnen selbst dabei hohe Ehrerbietung und ermahnt, ja beschwört seine Unterthanen, ihnen in gleicher Weise Gehorsam zu leisten, damit so der wahre Friede, welchen wir als Christen von Gott erbitten, bei uns beständig bleibe.³²⁾ So in-

teressant nun dieses (von Speratus verfaßte) Lehrbuch der evangelischen Theologie ist, weil es noch vor der augsbургischen Konfession über die wichtigsten Unterscheidungslehren zwischen lutherischem Protestantismus und römischem Katholizismus gründlich und klar Auskunft erteilte, so können wir hier doch schnell darüber hinweggehen, weil durch die am 25. Juni dieses Jahres übergebene augsburgische Konfession der gesamte lutherische Protestantismus einen lehrhaften Ausdruck erhielt, welcher alsbald ungesucht als Lehrnorm gebraucht werden konnte. So sollen denn nach einer glaubwürdigen Nachricht auch in Preußen schon im Jahre 1530 auf Befehl des Herzogs bischöfliche Dekrete erlassen worden sein, welche bekannt machten, „daß, wer etwas wider die Augsburgische Konfession lehren würde, exkommuniziert sein solle, ja, wo er nicht widerrufe, aus der Kirche ganz verworfen werde“. ³³⁾ Zwar ist Albrecht in Bezug auf die Lehre eine Zeit lang in Versuchung geraten, dem Schwentfeldianismus zuviel nachzugeben, aber nach Ueberwindung dieses Zwischenstadiums hat er doch bis an seinen Tod „sich und sein Land“, wie er 1537 an seinen Bruder Georg schrieb, „als Glied in der Reihe der Bekenner der Augsburgischen Konfession angesehen“ wissen wollen. ³⁴⁾

Eher als die kursächsische war so durch Albrechts Lebenswerk die altpreußische Landeskirche im Geiste Luthers organisiert, und in Osteuropa hatte der lutherische Protestantismus einen festen Stützpunkt gefunden. Die innere Ausgestaltung dieses Werkes ging indes zunächst langsamer vor sich, als man nach dem bisherigen Eifer Albrechts erwarten sollte. Das hat seinen Grund in jenem schon erwähnten Schwanken, in welches der Herzog selbst damals verfiel. Zwar hat dasselbe geschichtlich nicht weiter auf die preußische Landeskirche eingewirkt, als daß die Fortführung der Reformation fünf Jahre lang verzögert wurde; aber psychologisch ist es nicht uninteressant, den Fürsten unerwartet unter dem Banne derjenigen übergeistigen Richtung zu sehen, die in Luther einen auf halbem Wege stehen gebliebenen Reformator sah und sein „papierneß Papsttum“, sein Hängengebliebensein am geschriebenen Bibelworte und an äußerlich wahrnehmbaren Sakramenten, durch ein rein geistiges Christentum überbieten wollte. Der Führer dieser Richtung war für den Osten Deutschlands der Liegnitzer Hofrat Caspar

von Schwenkfeld, welchen Herzog Albrecht am Hofe seines Schwagers, des Herzogs von Liegnitz, kennen gelernt hatte; beide waren mit einander in Briefwechsel getreten; aber Schwenkfeld konnte den Herzog für seine Lehre nicht gewinnen. Anders gestaltete sich die Lage, als Friedrich von Heideck, Herr auf Johannisburg und Löben, welcher mit Erlaubnis Albrechts ein Jahr lang dem Liegnitzer Herzoge Dienste geleistet hatte und dort Schwenkfeldianer geworden war, nach dem südlichen Ostpreußen zurückkehrte, schwenkfeldische Pastoren an den Pfarreien seiner weitausgedehnten Herrschaft anstellte und der Verbreitung des Schwenkfeldianismus eifrigst Vorschub leistete. Heideck aber stand bei dem Herzoge Albrecht nächst Polen in höchstem Vertrauen; ihm verdankte der Herzog außerordentlich viel. Ehemals Kanonikus von Bamberg war Heideck aus der fränkischen Heimat mit dem jungen Markgrafen nach Preußen gezogen und in den deutschen Ritterorden eingetreten, hatte dem Hochmeister im polnischen Kriege, noch mehr aber bei der Säkularisation des Ordenslandes die treuesten Dienste geleistet; auch religiös wußten beide sich einig, ja der Ritter mit dem Schwerte war von der Herrlichkeit des von Luther wieder entdeckten Evangeliums so tief durchdrungen, daß er selbst zur Feder griff, um den mächtigen Meister des deutschen Ordens in Livland, Walter von Plettenberg, für die lutherische Auffassung des Christentums und die Anwendung derselben auf die Geschicke des Ordens auch in Livland zu gewinnen; in einer Schrift, betitelt „Eine gar christliche Ermahnung zu der Lehre und Erkenntnis Christi“ suchte der ritterliche Schriftsteller im Anfange des Jahres 1527 dem livländischen Meister die prinzipiellen Fragen der Reformation zu beantworten, und der Verfasser trägt darin meisterhaft populär eine gesunde, jugendlich frische lutherische Theologie vor.³⁵⁾ Jetzt war dieser merkwürdige Mann schwenkfeldisch umgestimmt und damit die Gefahr gegeben, daß er auch den Herzog nach sich ziehen könne. Schon am 30. November 1531 machte der als Bischof von Pomesanien mit der Pastorierung des südlichen Preußens beauftragte Lutheraner Speratus den Herzog auf die Gefahr aufmerksam, welche durch das Eindringen der „Schwärmer“ in die preußische Landeskirche entstehe, und verhehlte schon damals dem hohen Adressaten seine Bedenken nicht:

„ich besorge,“ schrieb er dem Herzoge, „Ew. Fürstliche Gnaden räumen ihnen zuviel ein.“ Albrecht aber mochte eine Sache, welche Heideck vertrat, nicht geringschätzig behandeln, sondern ordnete eine „christliche Unterredung“ beider Teile im Pfarrhause zu Rastenburg an und lud die Teilnehmer selbst zu diesem Religionsgespräch auf den 30. Dezember 1531 ein. So kam es, daß die distinguiertesten Persönlichkeiten in Kirche und Staat sich in aller Stille dort einfanden, um Albrechts Wunsch zu erfüllen: voran die beiden Bischöfe Polenz und Speratus, von denen dieser als erprobter Theologe den Vorsitz führen sollte, sodann die drei Pfarrer Königsbergs, Poliander, Briesmann und Meurer; sie vertraten den Glaubensstandpunkt der lutherischen Kirche; die Gegenpartei wurde durch Herrn von Heideck, Fabian Edel, Prediger in Liegnitz, welchen Heideck dazu hatte kommen lassen, und durch Heidecks Pfarrer Peter Zenter repräsentiert. Zur Beaufsichtigung des ganzen Gespräches aber und um die Parteien selbst zu hören, war auch der Herzog dabei anwesend, begleitet von seinem Kanzler Apel und seinem Leibarzte Wild. Das Gespräch, dem der Herzog von Anfang bis zu Ende beiwohnte, drehte sich zwei Tage lang um die prinzipiellen Streitfragen zwischen lutherischem Landeskirchentum und schwenkfeldischem Spiritualismus, um die Frage nach der Notwendigkeit der Bibel und der äußeren Tauf- und Abendmahls handlung. Ein greifbares Resultat kam allerdings nicht heraus; aber der Herzog wünschte, daß beide Teile wenigstens ihre dort gehaltenen Reden aufschrieben und schriftlich weiter darüber verhandelten. Bald scheint indeß der Einfluß Heidecks auf ihn gestiegen zu sein; denn am 14. Mai 1532 berichtete der Kanzler Apel (einst Luthers Trauzeuge in Wittenberg) an seinen Freund Johann Heß in Breslau: „Herr von Heideck kommt heute zum Fürsten; möchte er Seine Durchlaucht nicht mit seinem tödlichen Gifte anstecken; ich fürchte das sicherlich mit allen Gutgesinnten sehr“. Unter solchen Umständen hielt es Luther, welcher von diesen Vorgängen benachrichtigt war, für seine Pflicht, mit der Feder in diesen Kampf der Geister einzugreifen. Anlaß dazu bot ihm ein Brief Albrechts, worin dieser ihn über das Sakrament des Abendmahls und die darauf bezügliche Auslegung des sechsten Kapitels des Evangeliums Johannis um Aus-

kunft gebeten hatte. Als Antwort schickte Luther ein gedrucktes, zugleich für die Öffentlichkeit bestimmtes Schreiben, seinen „Sendbrief wider etliche Kottengeister“ (Wittenberg 1532), in welchem er nicht bloß das „helle, reine Wort Christi“, sondern auch die fünfzehnhundertjährige Autorität der Kirche mit einem von ihm nie wieder so schroff ausgesprochenen Conservatismus in das Feld führte, um die Objektivität des Heilsgutes im Abendmahle zu verteidigen. Das Schriftchen gipfelt in dem Rate, der Herzog wolle die Schwärmer „ja nicht im Lande leiden.“ Luthers Streitschrift war gegen die „Sakramentierer“ gerichtet; aber durch seine Beweisführung fühlten sich auch die Züricher Geistlichen, welche eine spiritualisierende Sakramentslehre vertraten, mitgetroffen und arbeiteten schriftlich bei Albrecht gegen Luther. Unter dem 17. Juni 1532 übersandten sie dem Herzog eine von Leo Juda angefertigte Uebersetzung der Schrift des Ratramnus „Vom Leibe und Blute Christi“, welche gegen Luther Zeugnis ablegen sollte, mit der Bitte an die Obrigkeiten, daß sie nicht auf Luthers Sendschreiben hin „einen biderben Mann mit Weib und Kind ins Elend treiben“ möchten, „der nicht gleich kann glauben, was der Luther glaubt“.

Es ist daher wohl kein Zufall, daß Albrecht erst Mitte nächsten Jahres dem Wittenberger Reformator antwortete und zwar in einer so ruhigen Weise, daß der Brief merkwürdig von dem erregten Schreiben Luthers absticht. Dem Einschleichen der „Sakramentierer“ könne man nicht wehren, schrieb der Herzog, weil Preußen „so ein weit Land“ sei; wollte man sie aber verjagen, so sei bei der dünnen Bevölkerung des Landes zu besorgen, daß es „noch wüster“ werde; doch beruhigt er sich und den Adressaten mit dem Hinweis auf seine „geliebten Gevattern Doktor Brißmann und Herrn Poliander, die ihr Amt mit Warnen und Lehren tapfer treiben“. Verbieten habe er indeß neulich noch ausdrücklich, daß sich die Sakramentierer öffentlich oder heimlich „des Lehrens oder Predigens unterwinden“; im übrigen lasse er aber jedem seiner Unterthanen in Glaubenssachen Freiheit, „weil mir,“ fügte der Herzog hier zum Schutze protestantischer Gewissensfreiheit hinzu, „nicht geziemen will, mit Gewalt in die Leute den Glauben zu dringen.“³⁶⁾ Unter solchen Umständen hob die „Schwarmgeisterei“ in Preußen ihr Haupt kühner empor; aber auch die Lutheraner,

zumal Poliander, drangen heftiger bei dem Herzoge auf Gegenmaßregeln gegen sie; zur Entscheidung kam der Fürst aber doch erst, als an dem Reiche der Wiedertäufer zu Münster offenbar geworden war, wohin der Spiritualismus führen könne, wenn er zur Grundlage eines kommunistischen Sozialismus gemacht würde. Schon am 30. März 1535 hatte sich der Kurfürst von Sachsen in Weimar vor einem Gesandten Albrechts sehr erregt über das Münster'sche Reich geäußert und eine Zusammenkunft aller evangelischen Obrigkeiten für notwendig erklärt. In der Nacht vor Johannis stürzte darauf die Münstersche Theokratie zusammen. Wenig Wochen später, am 1. August 1535, erließ Herzog Albrecht an den Bischof Speratus in Marienwerder, in dessen Sprengel die spiritualistische Bewegung noch im Gange war, ein Mandat des Inhalts, daß die Einheit der Lehre im Lande aufrecht erhalten werden solle. „Denn ob wir wohl gemeint, in Niemand's Gewissen zum Glauben zu dringen,“ äußert sich jetzt der Fürst, „so will uns doch auch wiederum nicht gebühren, daß wir gestatten sollten, gegen die evangelische Lehre und die einträchtig verfaßte Kirchenordnung etwas zu verändern, am wenigsten ohne einhellige Bewilligung der Bischöfe und der Stände des Landes.“³⁷⁾ Damit war die innere Entwicklung Albrechts wieder ganz in die Bahn der lutherischen Landeskirche eingelenkt, die er im Geiste der ersten preussischen Kirchenordnung zu schützen und zu fördern wieder fest gewillt war; und da im folgenden Jahre, am 3. August 1536, noch dazu der „Prinzipal aller Schwärmer“, wie er lutherischerseits genannt wurde, Friedrich von Heideck, mit dem Tode abging, blieb Albrecht auch von dieser Seite unangefochten, und zwischen Luther und ihn ist in der Folgezeit nie wieder ein Schatten gefallen.

Der innere Ausbau der preussischen Kirche und die weitere Evangelisierung des ganzen Landes geschah demnach im Geiste Luthers. Eine mit den Ständen im Jahre 1540 vereinbarte Landesordnung legte in diesem Geiste die bessernde Hand an die offenen Wunden des Volkskörpers: Gotteslästerung sollte aufs höchste bestraft, und das Volk von sündlichem Schwören, von Fluchen, Trinken und Sünden gegen das sechste Gebot nach Kräften abgehalten werden, und eine daran gehängte detaillierte Kleiderordnung steuerte dem Kleiderluxus bis in die niedrigsten Stände

hinab, von Prälaten und Herrschaften an bis hinunter zu Kriegern und Bauern, Trompetern und Pfeifern. „Artikel von Erwählung und Unterhaltung der Pfarrer“ ferner, welche ebenfalls damals vereinbart wurden, verfolgten aufs neue den Zweck der ökonomischen Sicherstellung der Landeskirche. Verglichen mit den Artikeln der Landesordnung von 1525 enthalten sie mehrfache Verbesserungen zu Gunsten der Pfarrer: ihre etwaige Absetzung darf nicht ohne geordnetes Verfahren stattfinden; auf jeder Pfarre soll ein Inventar, darunter „etliche gute Bücher“, vorhanden sein; für die Hinterbliebenen der Pfarrer, für ihre Wittwen und Kinder, soll gesorgt werden. Das großartigste Beispiel seiner landesväterlichen Sorgfalt für die Kirche gab der Herzog sodann im Winter 1542 zu 1543, als er in eigener Person eine Kirchenvisitation seines ganzen Landes hielt. Schon lange hatte er sich mit dieser Absicht getragen; jetzt entschloß er sich dazu, weil sich die Notwendigkeit herausstellte, für die Kirchen des Landes eine neue, dauernde Ordnung aufzurichten, da sich doch seit 1525 manche damals getroffenen Maßnahmen als verbesserungsfähig herausgestellt hatten. Zur Vorbereitung auf dieses Werk wollte er in die religiösen und sittlichen Zustände seines Landes einen selbständigen Einblick thun. Da er aber dabei nichts ohne die ordentlichen Vertreter der Kirche vorzunehmen gedachte, so gebot er beiden Bischöfen, Polenz und Speratus, ihm dabei allerorts zu assistieren. Speratus, der selbst krank war und auch noch seine Gattin schwer krank in Marienwerder zurück lassen mußte, schrieb doch darüber am 11. Dezember 1542 nach Wittenberg: „man muß der Obrigkeit gehorchen, besonders dann, wenn sie Gerechtes und Frommes befiehlt, wie jetzt unser Herrscher. Ich habe also keine Entschuldigung, sondern muß schlechterdings dem frommen Fürsten gehorchen.“ Wie weit Speratus seinen Vorsatz hat ausführen können, ist nicht mehr festzustellen; aber von dem Bischofe Polenz wissen wir, daß er dem Herzoge nach Kräften geholfen hat; vom Hofe befanden sich auch angesehenere Personen, wie der Obermarschall Friedrich von der Delknitz, in dem Gefolge des Herzogs, um ihn im Visitationswerk zu unterstützen; bestimmte Ortschaften, die der Herzog nicht selbst auffuchen konnte, mußten von ihnen visitiert werden. Neußerlichkeiten der Visitation, wie Unterbringung und

Verpflegung des hohen Herrn und seiner Begleitung, waren vorher angeordnet worden. Wo es möglich war, mußten die herzoglichen Beamten für Lebensmittel sorgen; bei dem Mangel an geeigneten öffentlichen Gasthäusern blieb eben nichts anderes übrig, als daß die Amtleute sich „mit Schlachten, Backen und Anderem“, wie der Herzog an Graf Peter von Dohna nach Mohrungen schrieb, „zur rechten Zeit einrichteten“. Sonntag, den 17. Dezember 1542, wollte der Fürst von Königsberg ausbrechen, um am nächsten Tage in dem nahen Amte Brandenburg am frischen Haffe sein Visitationswerk zu beginnen; doch laufen die uns erhaltenen Akten des „Umzuges“, wie Albrecht die Visitation nannte, erst vom 19. Dezember 1542; am 1. Januar 1543 — lesen wir da — wurde Friedland visitiert, am 6. Tharau, am 7. Kreuzburg; am 30. Mühlhausen i. Pr., am 31. Preußisch-Holland; am 1. Februar Liebstadt und Reichenau, am 6. Mohrungen, am 20. Riesenburg und so weiter von Kirchspiel zu Kirchspiel durch große Partien des Landes, wahrscheinlich bis zum April, wo wir den Herzog wieder in Königsberg treffen. Auf Grund der betrübenden Erfahrungen, welche er auf der Visitation gemacht, erließ er schon am 1. Februar 1543, also noch während des „Umzuges“, in deutscher und in polnischer Sprache einen „Befehl, in welchem das Volk zu Gottesfurcht, Kirchgang, Empfang der heiligen Sakramente und anderem ermahnt wird“. Er habe gefunden, äußerte sich hier der Fürst, daß die Leute in den Artikeln des heiligen christlichen Glaubens ganz wenig unterrichtet seien, weil sie selten oder gar nicht zur Kirche kommen. Daher befehle er den Pfarrern, sie sollten das Volk zum Kirchgang bitten und ermahnen; aus jedem einzelnen Hause aber, so ordnet er an, solle an allen Sonntagen und hohen Festen entweder der Wirt oder die Wirtin, jedes samt den Kindern und dem abkömmlichen Hausgesinde, zur Anhörung des göttlichen Wortes zur Kirche gehen. Zuwiderhandelnden wird Strafe angedroht; sind es Adelige, so sollen sie mit Geldstrafen belegt werden, die sich im Wiederholungsfalle steigern; hilft das nichts, dann „mit gebührenden und harten Leibesstrafen“; Bürgern, Bauern und gemeinen Einfassen werden ebenfalls zuerst Geldstrafen auferlegt, eventuell gesteigerte; bleibt dies fruchtlos, so sollen sie auf dem Kirchhofe (d. i. unmittelbar

vor dem Gotteshause) oder in der Kirche „mit einem Halseisen“ bestraft, eventuell weiter von „harten Leibesstrafen“ getroffen werden. In jeder Kirche wird sodann ein Aufseher bestellt, welcher von einer anzubringenden Bank aus nachzusehen hat, ob jemand im Gottesdienste fehlt; abwechselnd muß aus der Gemeinde jedes Haus einen solchen Aufseher stellen; er hat die etwa Fehlenden anzuzeigen; der Amtshauptmann aber, die Kirchengemeindeväter und der Pfarrer fällen das Urteil, worauf eventuell sofort die oben angedrohte Bestrafung eintritt. Weiter verfügt der „Befehl“, daß jeder Pfarrer an jedem Sonntage Epistel und Evangelium vom Altare aus deutlich vorlese, dann eine halbe Stunde lang das Evangelium auslege und schließlich noch eine halbe Stunde lang den Katechismus Luthers erkläre. Alle Vierteljahre sodann oder auch schon alle fünf bis sechs Wochen soll der Pfarrer in jedem Dorfe mit den Leuten ein Verhör anstellen, um sich zu vergewissern, was sie gelernt haben, eine Anordnung, welche herb erscheinen mag, aber dem niederen Bildungsstande des Volkes, das vom Orden vernachlässigt war, durchaus entsprach. Die Nachwirkung dieses „Befehls“ ist noch heute in Ostpreußen spürbar; denn der Name „Gebetsverhör“ ist dort noch ein stehender Ausdruck für Bibelstunden oder Katechismuskottesdienste, welche mancher landeskirchliche Pfarrer auf Dörfern, die von der Kirche abliegen, im Schulgebäude oder in der Wohnung eines Besitzers abzuhalten pflegt, nur daß man meist den Ursprung dieses Namens nicht mehr kennt.

Eine weitere, unendlich wichtigere Wirkung der herzoglichen Kirchenvisitation war die Umgestaltung der Gottesdienstordnung. Man schaute jetzt, was schon berührt wurde, in Preußen auf eine Arbeit von etwa zwanzig Jahren zurück, und das Urteil war reifer als im Jahre 1525, wo man die „Artikel der Ceremonien“ entwarf. Katholische Reste, welche man damals noch beibehalten hatte, wie die „Elevation“ der Hostie in der Abendmahlsfeier, mußte man endlich fallen lassen; Verbesserungen dagegen, welche auf Grund des evangelischen Prinzips nötig geworden waren, ließen sich nicht länger hinhalten. So kam es zur Ausarbeitung der Kirchenordnung vom Jahre 1544. Man wird als ihren Hauptverfasser den Reformator Brießmann ansehen dürfen; aber

der eigentliche treibende Urheber derselben war der Herzog selbst gewesen, welcher gerade den spiritualistischen Sektierern gegenüber alle Nachreden entkräften wollte, die von ihnen wegen angeblichen Kryptokatholizismus gegen die preußische Landeskirche in Umlauf gesetzt wurden. Den Hauptbestandteil der neuen Ordnung bildet daher eine detaillierte evangelische Abendmahls-liturgie, wobei auch aus dem seit 1525 angewachsenen Reichtum an deutschen evangelischen Kirchenliedern zahlreiche sorgsam ausgewählte dargeboten werden; aber den Akt der „Elevation“ der Hostie als sinnbildliche Darreichung eines Opfers von Seiten des Priesters an Gott verbot man dabei ausdrücklich: „Der Priester darf das Sakrament nicht erheben; denn die Elevation ist unnötig und abgethan.“ Im Ganzen aber sollte diese neue Kirchenordnung nichts weiter als eine verbesserte Erneuerung dessen sein, was sich seit der ersten vom Jahre 1525 im kirchlichen Leben Preußens bewährt hatte; beide Ordnungen sind ihrer Geistesrichtung nach lutherisch, nur daß in der ersten die Einführung der Bibel in die Gemeinde, in der zweiten die Feier des Abendmahls mehr in den Vordergrund gerückt erscheint. In der ersten Hälfte des Jahres 1544 wurde die neue Ordnung in drei Sprachen, deutsch, lateinisch und polnisch, und zwar in jeder besonders, zu Königsberg gedruckt und mit einem „Mandate“ des Herzogs vom 2. Juni dieses Jahres und einer „Vorrede“ der beiden Bischöfe Polenz und Speratus den Pfarrern Preußens zugeschickt; Anfangs Juli wurde sie darauf in Gebrauch genommen. Der deutsche Text führt den Titel „Ordnung vom äußerlichen Gottesdienst und Artikel der Ceremonien, wie es in den Kirchen des Herzogtums Preußen gehalten wird“. In dem Mandate vom 2. Juni aber, welches der Herzog vorandrukken ließ, äußerte er sich im Geiste Brießmanns prinzipiell dahin, daß, obwohl solche menschliche Ordnungen der gottesdienstlichen Handlungen in den Bereich der Freiheit gehören und für unsere Seligkeit an ihnen nichts gelegen ist, dennoch wegen der Jugend und der einfältigen Schwachen darin Einheit herrschen und jedermann durch sie zum Worte Gottes angereizt und hingeleitet werden solle. Die Prälaten aber versäumten nicht, in demselben Geiste evangelischer Freiheit zu versichern, daß für die Gemeinden solche Ordnungen nicht zu Stricken

des Gewissens werden sollten; Kirchengebräuche sollten uns Christen dienen, nicht wir ihnen; die Gewissen seien nicht daran gebunden; auch solle nicht etwa für Preußen etwas Besonderes geschaffen werden; vielmehr stimme die preussische Kirche mit der des Kurfürstentums Sachsen zusammen, wie wir auch sonst, fügen die Bischöfe hinzu, „fest an einander halten“. Als Ertrag einer etwa zwanzigjährigen Erfahrung in kirchlichen Dingen bildet so diese Ordnung von 1544 unter den amtlichen Maßnahmen zur Einführung und Befestigung der Reformation im Herzogtum Preußen den Höhepunkt.

Inzwischen hatte Albrecht noch ein anderes Werk, das zwar in erster Linie der Schule, sodann aber doch auch dem kirchlichen Gottesdienste förderlich sein sollte, in's Leben gerufen, ein Choral-Melodienbuch. Selbst ein Liebhaber der Musik, hatte der Herzog für seine Schulen und damit ja auch für den kirchlichen Gebrauch durch seinen Hofkapellmeister oder „obersten Trompeter“, wie er amtlich hieß, Hans Kugelmann, eine Auswahl meist religiöser Lieder zu drei Stimmen komponieren lassen. Daher der Titel „Concentus novi trium vocum“, „Neue Gesänge mit drei Stimmen, den Kirchen und Schulen zu Nutz“. Der Komponist that noch „etliche Stücke mit acht, sechs, fünf und vier Stimmen hinzu“. Da die Buchdruckerei Johann Weinrichs, die einzige, welche es in Königsberg gab, keine Notenpresse besaß, wurde der Druck dieses Werkes zu Augsburg, woher Kugelmann stammte, von Melchior Kriestein auf Albrechts Kosten im Herbst 1540 hergestellt, und die Auflage in Höhe von 320 Exemplaren dem Herzoge nach Preußen geschickt. Dort sind sie alle — zerfungen worden; nur in München hat sich auf der Hof- und Staatsbibliothek ein Exemplar erhalten; es besteht aus vier Stimmbüchern in kleinem Quer-Oktav-Format; der Haupttitel steht vor der Tenorstimme. Das Ganze enthält 39 Lieder, darunter 7 von Luther, 2 von Polianer und 1 von Speratus. Ueber ihren musikalischen Charakter, der von Kugelmann stammt, hat sich ein geschätzter Kenner der Musik und ihrer Geschichte mit Anerkennung ausgesprochen, und geschichtlich bleibt noch besonders interessant, daß von dem Liede „Nun lob mein Seel den Herren“, das in Königsberg von Polianer gedichtet ist, Text und Melodie, und

von „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“ die Melodie hier zum ersten Male auftaucht. Das ganze Unternehmen aber beweist aufs neue, ein wie tiefes Verständnis für die Bedürfnisse des Volkes der Herzog Albrecht besaß. Wo fände sich in jenen Jahren ein regierender Fürst evangelischen Bekenntnisses, der für den positiven Ausbau seiner Landeskirche auch nur annähernd ähnliches geleistet hätte wie er! Die Landesordnung von 1540 mit ihrer Herstellung einer öffentlichen Sittlichkeit im Lande, die „Artikel von Erwählung und Unterhaltung der Pfarrer“, deren ökonomische Existenz dadurch gesichert wurde, von demselben Jahre, die herzogliche Kirchenvisitation von 1542 und 1543, welche bei den Pfarreien eine feste Ordnung schuf, endlich die abschließende, das gesamte kirchliche Handeln regelnde evangelische Kirchenordnung von 1544 — alle diese geschichtlichen Denkmale zeugen laut von der landesväterlichen Fürsorge des Fürsten, der, ohne sich in die rein geistlichen Amtshandlungen der berufenen Bischöfe und Prediger zu mischen, durch die Verhältnisse genötigt, thatsächlich als oberster Bischof der Kirche seines Landes das Wohl derselben eifrig zu fördern bemüht war. Gleichzeitig mit diesen Bestrebungen erfüllte ihn aber auch aufs ernsteste die Fürsorge für die gelehrte Bildung in Preußen, und wenn irgend etwas zu den reformatorischen Leistungen Albrechts gehört, so ist es die Stiftung der Universität Königsberg; denn „durch sie sollte“, wie der Herzog 1544 an Melanchthon schrieb, „der heilige Name des Herrn der Ehren gepriesen, sein alleinseligmachendes Wort gemehrt und die Jugend zu rechtschaffener christlicher Lehre und anderen guten Künsten unterwiesen werden“.

Unter Protestanten gilt es als sicher, daß Wissenschaft im modernen Sinne erst durch die Reformation möglich geworden, weil erst hier auf Grund der religiösen Selbständigkeit der Persönlichkeit das Recht und die Pflicht persönlicher Wahrheitserkenntnis erwuchs. Das Bedürfnis aber, sich selbst zu bilden und im Lande Bildung zu verbreiten, hat Albrecht gefühlt, sobald er als erblicher Fürst für die Pflege geistiger Güter freiere Hand erhielt. Zu Michaelis 1526 bestellte er bei Lucas Cranach in Wittenberg „alle neuen, guten, lesenswerten Bücher“, welche seit kurzem bei ihm oder Anderen erschienen und solche, welche vielleicht

auch aus dem Latein in's Deutsche übersetzt seien; besonders wünschte er sich etliche Exemplare der deutschen Uebersetzung von Laurentius Valla's Schrift über die fälschlich so genannte und erlogene Schenkung Constantins an Papst Sylvester; Cranach wolle die Bücher kaufen und auf's förderlichste nach Preußen senden. 1527 erfolgte die gewünschte Sendung. Noch in demselben Jahre gab der Herzog dem ihm nahe stehenden, humanistisch gebildeten Pfarrer Johannes Poliander den Auftrag, für ihn diejenigen Bücher zu kaufen, welche er für zuträglich halte, indem er ihm als einem vorzüglichen Kenner der Litteratur die Auswahl derselben überließ. Auch der damals noch in Königsberg als herzoglicher Rat fungierende Humanist Crotus Rubianus hat im Auftrage seines Herrn zu dem für jene Zeiten hohen Preise von 250 Mark eine große Anzahl Bücher gekauft, Klassiker, juristische Werke, Kirchenväter und mittelalterliche Theologen. Auf dem Schlosse zu Königsberg wurden diese Schätze untergebracht, und schon im Jahre 1534 muß der Bestand so groß geworden sein, daß der Herzog einen bücherfrohen Niederländer Felix König als Bibliothekar anstellte, der sein „Gemach“ auf dem Schlosse neben der „Liberei“ erhielt. Der hat des Herzogs Bücher gehütet, wie einst der Cyclop in Homers Odyssee seine Schafe, weshalb er sich auch mit Vorliebe Felix Rex Polyphemus schrieb. Außer dieser seiner privaten Büchersammlung stiftete der Herzog im Jahre 1540 eine öffentliche Bibliothek, welche der gelehrten Bildung dienen sollte und ebenfalls im Schlosse Aufstellung fand. [Beide Sammlungen, „Kammerbibliothek“ und „Schloßbibliothek“, welche Albrecht später testamentarisch seinem Lande vermachte, bilden zusammen mit zahlreichen Bänden aus dem Nachlasse Briesmann's und Speratus' den sehr wertvollen Grundstock der gegenwärtigen an Reformationslitteratur reichen „Königlichen und Universitätsbibliothek“ zu Königsberg. Zu seinem Handgebrauch bediente sich der Herzog noch einer Reihe von erbaulichen Schriften, wie Bibeln, Postillen und ähnlichen Werken, die er in kostbare Einbände mit silbernen Beschlägen sich hatte binden lassen; sie bilden, 20 Bände an der Zahl, noch heute als sogenannte „Silberbibliothek“ einen eigentümlichen Schatz derselben Bibliothek in Königsberg; zweimal in großer Gefahr, ist die „Silberbibliothek“ im siebenjährigen Kriege

vor den Russen nach Küstrin und im Kriege gegen Napoleon I. 1807 vor den Franzosen nach Memel geflüchtet worden, aber darauf beide Male unverfehrt nach Königsberg zurückgekehrt. — Dem Bildungsinteresse hatte die Schloßbibliothek dienen sollen. Ihre Eröffnung gerade im Jahr 1540 aber war keine zufällige Thatfache, sondern stand im Zusammenhange mit Albrechts Plänen zur Schöpfung eines höheren Unterrichtswesens in Preußen überhaupt: der Herzog wollte für sein Land eine höhere Unterrichtsanstalt ins Leben rufen; ihr sollte die Bibliothek für Lehrer und Lernende wissenschaftliche Hülfsmittel darbieten.

Bis zum Beginn der Reformation hatte das höhere Schulwesen in Preußen fast ganz brach gelegen; von dem deutschen Orden war für dasselbe fast nichts geschehen, und auch in den Städten des Ordenslandes gab es nur zu Königsberg in der „Altstadt“ und im „Aneiphofe“ je eine lateinische Trivialschule, von welcher dann und wann Zöglinge auf eine Universität ins Ausland zogen. So lange nun Poliander, der frühere Leiter der Leipziger Thomasschule, sein Königsberger Pfarramt verwaltete, nahm er sich des altstädtischen Schulwesens an, und der Herzog begünstigte ihn dabei; aber das Land brauchte mehr. Hatte man bisher durch Luthers und Melanchthons Vermittelung für Kirche und Schule in Preußen die notwendigsten Männer aus Deutschland bezogen, so wurde dies je länger je schwieriger, und woher sollte man gar für die „Undeutschen“ im Herzogtume, für die Polen und Litauer, Prediger und Juristen erhalten? In dieser Nothlage hatte Albrecht längst mit klarem Blicke erkannt, daß man versuchen müsse, den notwendigen Bedarf an gebildeten Männern für Kirche, Schule und Staat im Lande selbst zu beschaffen; und was er zur Erreichung dieses Zweckes ersann, war durchaus sachgemäß und frei von allen Illusionen. Vor seinem Geiste stand eine Lehranstalt, welche wir heute ein „akademisches Gymnasium“ nennen würden, eine gelehrte Schule, welche ihre Zöglinge von den Elementarkenntnissen bis zur Beherrschung der Humaniora führt, dazu aber noch das wichtigste aus der Bibelwissenschaft, der damaligen „Theologie“, und aus den „freien Künsten“ bietet; kein „Studium universale“, wie im Mittelalter die Universitäten hießen, sollte es werden, sondern nur ein „Studium particulare“,

das nur die notwendigsten und am meisten praktischen Zweige des gelehrten Unterrichts bot, ein „Partikular“, wie es seit den ersten Verhandlungen darüber im Jahre 1540 genannt wird. Die Art aber, wie der Fürst diesen für das ganze Land so wichtigen Schritt vorbereitete, beweist, daß er die Tragweite seines Unternehmens voll überschaute. Von den bedeutendsten Schulmännern und anderen Gelehrten Königsbergs und des Auslandes forderte er seit dem Jahre 1540 über das zu errichtende „Partikular“ Gutachten ein, und wir sind so glücklich, diese noch fast alle zu besitzen. Die Königsberger Reformatoren Poliander und Brißmann, der Jurist Christoph Jonas, damals noch Magister und Jurist in Wittenberg, und der gefeierte Humanist Joachim Camerarius, zu jener Zeit noch Professor in Tübingen, gaben ihre Gutachten schriftlich ab, und, nachdem die preußischen Stände zugestimmt, wurde das „Partikular“ zu Michaelis 1541 bei dem Dome in Königsberg fundiert und wahrscheinlich im nächsten Jahre eröffnet; ein um seines evangelischen Glaubens willen aus seiner Heimat, dem polnischen Litauen, vertriebener gelehrter Pädagoge, der Dr. jur. Abraham Culvensis, übernahm als Vize- rektor die erste Aufsicht über die Schule. Die Bemühungen, für die Leitung derselben einen definitiven Rektor zu gewinnen, welcher zugleich der Schule den Glanz eines gefeierten Namens verleihen könnte, brachten den Herzog durch Camerarius' und Melanchthon's Vermittelung in Beziehung zu Sabinus, Professor der Beredsamkeit in Frankfurt a. d. O. und Schwiegersohn Melanchthons. Ihn gewann er unter Zusicherung eines damals unerhört hohen Gehaltes von jährlich 350 Thalern zum Rektor „im Collegio“. Bei den Verhandlungen darüber kam aber Albrecht durch Sabinus zu dem Entschluß, die für später in Aussicht genommene Erweiterung des Partikulars zu einer Universität schon alsbald in's Werk zu setzen. Das bisherige Partikular sollte dann als „Pädagogium“ gewissermaßen die Vorklasse der Universität bilden und damit auch samt seinen Lehrern der Oberaufsicht des Universitätsrektors unterstellt sein. Außer dem Rektorat vertrat nun Sabinus als Professor der Beredsamkeit und der Dichtkunst das hervorragende Fach der klassischen Philologie, wie wir es heute nennen, glanzvoll; für Theologie, Jurisprudenz und Medizin

wurde je ein ordentlicher Professor angestellt, die Wittenberger Doktoren Kapagelan, Christoph Jonas und Brettschneider; Philologen vom Partikular wie Isinger, Hoppe und Gnapheus erhielten zugleich Lehraufträge für die philosophische Fakultät; einige andere, wie der medizinisch und naturwissenschaftlich gebildete Andreas Aurifaber aus Breslau, der Hebraist Johann Sciurus aus Nürnberg, wurden außerdem berufen; zusammen etwa fünfzehn Männer, die das große Werk beginnen sollten. Durch ein lateinisches Diplom vom 20. Juli 1544 ließ der Herzog die „Foundation“ der Königsberger Akademie öffentlich bekannt machen. Indem er hierin seine Meinung dahin aussprach, daß er ein nützlich und Gott wohlgefälliges Werk beginne, sicherte er allen, welche die Anstalt besuchen würden, Schutz und Vorrechte zu und eröffnete ihnen die Aussicht, daß alle Lehrerstellen und andere Ämter in Preußen nur mit Königsberger Zöglingen besetzt werden sollten, verlangte aber andererseits auch von Lehrern und Lernenden Aufrechterhaltung guter Sitten, von den Lehrern Strenge und Wachsamkeit, von den Schülern Gehorsam gegen die bald bekannt zu machenden Gesetze. Diese Deklaration, nicht nur für Preußen, sondern auch für das Ausland berechnet, wurde am 10. August in vieler Herren Länder verschickt und von dem Prediger Veit Dietrich zu Nürnberg sogar durch einen zweiten Druck weiter verbreitet. Am 17. August 1544, einem Sonntage, Mittags 1 Uhr, fand darauf die feierliche Einweihung der Hochschule in dem eben fertig gestellten Universitätsgebäude am Dome zu Königsberg statt. Mit eigener Hand führte der Landesherr den Poeten Sabinus in das Lektorium und setzte ihn zum perpetuierlichen Rektor ein; dann hielt der Professor der Rechte Dr. Christoph Jonas eine lateinische Rede; darauf wurden die Gesetze der Universität verlesen, wie sie von nun an gehalten werden sollten. „Gott gebe Glück, Heil und seinen Segen dazu, daß es wohl gerate!“ wünscht der gleichzeitige Chronist, welchem wir diese Nachrichten verdanken. Was für Opfer hatte der Herzog gebracht! Der Bau [des „Kollegiums“, so hieß das heute so genannte „alte“ Universitätsgebäude, kostete allein im Jahre 1544 ungefähr 10 000 Mark; nun folgte die dauernde Unterhaltung des Lehrpersonals und der unvermögenden Studenten, für jenes 3000, soviel

wie in Wittenberg, für diese 1000 Mark, welche auf ein Convikt von 24 Böglingen verwandt wurden. An Studenten aber fehlte es am Anfang keineswegs; indem Sabinus sofort die Schüler des Partikulars zur Universität rechnete, schrieb er mit eigener Hand alsbald etwa 200 Studenten in die Matrikel, welche unter den historischen Denkmälern der Universität noch jetzt den ehrwürdigsten Platz behauptet; mehrere Studenten stammten aus Danzig, Elbing und benachbarten Städten; auch Polen, welche um ihres Glaubens willen ihre Heimat verlassen mußten, kamen nach Königsberg, und aus Deutschland zog Sabinus von Frankfurt a. d. O. manchen nach sich. Erwägt man, daß es in Marburg bei Errichtung der Universität nur 104 Studenten gab, so erscheint der Anfang der zweiten Hochschule des Protestantismus keineswegs unansehnlich. Wahrscheinlich unmittelbar nach dem Einweihungstage haben die Professoren ihre Vorlesungen aufgenommen. Zum Gedächtnis an das vollbrachte Werk aber ließ der Herzog eine goldene Schaumünze mit seinem Bilde prägen; als Aufschrift bestimmte er dafür die Worte „Pax multa diligentibus legem tuam, domine“ d. i. „Großen Frieden haben, o Herr, die, welche Dein Gesetz lieben“ — ein deutlicher Wink dafür, in welchem Geiste der Fürst die Universität geleitet wissen wollte. Wenn man heute auf die Geschichte der Hochschule Immanuel Kant's, des Astronomen Bessel, des Historikers Johannes Voigt, des Philologen Lobeck und zahlreicher anderer Gelehrten von hohem Ruf zurückblickt, so besteht für uns moderne Betrachter kein Zweifel, daß Albrechts Stiftung nicht bloß für die Pflege der Kultur im äußersten Osten Deutschlands, sondern für die Wissenschaft überhaupt von reichem Segen gewesen ist und noch heute ist. Leider hat der edle Fürst selbst, solange er lebte, davon wenig gesehen. Zwar standen die Leistungen der Professoren und ihrer Studenten gewiß auf der Höhe anderer Universitäten; aber der Friede, welchen der Herzog gewünscht, wollte nicht in die Hallen des Kollegiums einziehen; gegenseitige Eifersucht und Rechthaberei der Lehrer unter einander schädigten die Wirksamkeit der Hochschule empfindlich. Wie oft hat sich der Herzog bemüht, Frieden zu stiften! Er selbst hatte in Voraussicht solcher Zustände ausdrücklich einen Artikel „de tuenda concordia“, „die

Eintracht aufrecht zu erhalten“, in die seit 1546 geltenden Statuten der Universität aufzunehmen befohlen; und durchblickt man die uns erhaltenen Schriftstücke, welche zwischen dem Herzoge und den Professoren gewechselt sind, so erscheint der Fürst fast immer ruhig, geduldig, wohlwollend und jedenfalls erheblich verständiger als die Lehrer, und es kam vor, daß er ihnen drohen mußte wie ungezogenen Knaben. Die Hauptschuld an dem Unfrieden fiel anfangs auf Sabinus, später unter anderen Verhältnissen auf Osiander. Sabinus hatte sich nämlich in den großen Verhandlungen mit dem Herzoge eine Sonderstellung ausgemacht, indem er das Rektorat als ein immerwährendes Amt erhielt; dadurch aber waren seine Kollegen vom Rektorat ausgeschlossen, während doch auf allen anderen Universitäten ein Wahlrektorat bestand, so daß jeder Kollege zu der Ehre gelangen konnte, welche in Königsberg dem Sabinus allein vorbehalten war. Dazu kam seine schwer zu ertragende Eitelkeit und ein Maß von Selbstsucht, das ihn im näheren Verkehr unbeliebt machte. Schließlich blieb nichts anderes übrig, als daß Sabinus sein Rektorat niederlegte, und der Herzog mit Beginn des Wintersemesters 1547 das Wahlrektorat mit regelmäßigem Turnus der vier Fakultäten anordnete; die erste Wahl fiel auf den Theologen Staphylus. So war wenigstens ein Streitpunkt beseitigt. Ungleich verhängnisvoller aber wurde für Universität, Kirche und Staat die Wirksamkeit Osianders in Preußen.³⁸⁾

Wir kennen den Nürnberger Reformator als Albrechts „Vater in Christus“; der Herzog wußte sich dem Manne, welcher ihm das Verständnis des Evangeliums erschlossen hatte, zu bleibendem Danke verpflichtet. Als dieser daher am Ende des Jahres 1548, um nicht zu Gunsten des halbkatholischen Augsburgers „Interims“ seine protestantische Ueberzeugung zu brechen, in Nürnberg Amt und Brot aufgegeben und von Breslau aus dem Herzoge seine Dienste als Prediger, Lehrer oder Schreiber angetragen hatte, nahm ihn Albrecht bereitwilligst nicht bloß als ersten Stadtpfarrer in Königsberg auf, sondern verlieh ihm auch die damals vakante einzige ordentliche Professur der Theologie an der dortigen Universität. — So ward ein Doppelamt mit doppelter ordentlicher Besoldung einem Fremdling übertragen, welcher bis dahin dem

preußischen Lande unbekannt geblieben war, während sich andere Kirchen- und Schulmänner im preußischen Dienste bewährt hatten, einem Manne, der nicht einmal einen akademischen Grad besaß, so daß seine Universitätskollegen ihn als bloß „pastoralen Lector“ über die Achsel ansahen, während gleichzeitig allein unter den Theologen Königsbergs drei in Wittenberg promovierte Doktoren, Brißmann, Hegemon und Psinder, in Königsberg wirkten. Nun trat aber dieser Mann noch dazu mit einer Anmaßung auf, als müßte er überhaupt erst den abgelegenen Sarmaten das Verständnis des Evangeliums erschließen, während sich doch die Kirche des preußischen Landes seit 25 Jahren auf Grund der Wittenberger Theologie aufs beste organisiert hatte. Man mag, wie das neuerdings vielfach geschehen ist, Oslander als den einzigen systematischen Denker unter den lutherischen Theologen des sechszehnten Jahrhunderts feiern, für die preußische Kirche ist sein Wirken und der Einfluß seiner Partei nur verhängnisvoll geworden; denn die Reformation Preußens war abgeschlossen, als er in das Land kam; mit dem Beginn des nach ihm genannten Streites aber begann eine Episode der Deformation der preußischen Kirche, nach deren Ablauf man wieder auf den Zustand der Kirchenordnung von 1544 zurückgreifen mußte, damit sich das Land wittenbergisch-lutherisch weiter entwickeln konnte. Zur Verherrlichung des Herzogs dienen diese Ereignisse freilich nicht; ja weil er seiner Dankbarkeit kein Ziel setzte, so trifft ihn sogar die Hauptschuld des Unglücks jener Jahre; darum müssen wir, soweit er selbst dabei beteiligt war, näher auf sie eingehen. Wir treffen hier im Bilde des edlen Fürsten auf den dunklen Punkt, welcher das Urteil der Nachwelt über ihn leicht trüben kann und getrübt hat. Um den Fürsten trotzdem gerecht zu beurteilen, ist es vor allem nötig, den rechten geschichtlichen Standpunkt dabei einzunehmen. Gesezt, Albrecht wäre, als der osiandristische Streit begann, von hinnen geschieden, so würde kein Mensch darüber zweifeln, daß er ein großes Lebenswerk vollbracht habe; denn die Gründung des preußischen Staates, die Organisierung seiner Landeskirche und die Errichtung der Hochschule, welche beiden dienen sollte, waren vollendete Thatfachen. Albrecht zählte damals sechzig Jahre; er hatte sich ausgelebt, früh ausgelebt; jetzt ließ er

sich leiten, und Staat und Kirche gerieten in große Gefahr. Aber die Schwäche seines Greisenalters darf uns nicht hindern, das Lebenswerk des jugendkräftigen Mannes zu bewundern; das bleibt als Thatsache bestehen, obgleich wir auf den Greis Albrecht mit Wehmut blicken. In aller Kürze davon soviel, als es den Herzog selbst betrifft.

In Abweichung von der zu Wittenberg üblichen Lehrweise hatte Osiander an der Universität Königsberg unter Rechtfertigung des Sünders von Seiten Gottes nicht sowohl die dem Sünder um Christi willen zuteil gewordene Sündenvergebung, als vielmehr die darauf folgende mystische Einwohnung Christi oder des göttlichen „Wortes“ im gläubigen Sünder verstanden und daher die Formel aufgestellt: Christus ist unsere Gerechtigkeit nur nach seiner göttlichen Natur. Sobald erst Schlagworte im Umlauf waren, kam es zur Bildung von Parteien, und bei der Gunst, welche Osiander bei Hofe genoß, steigerte sich die Feindschaft gegen ihn und seinen Anhang aufs heftigste. Vom theologischen Ratheder pflanzte sich der Streit in Kirche und Gesellschaft fort. Es kam zu den ärgerlichsten Scenen; Streitschriften, Pasquille, Spottgedichte trafen von beiden Seiten die jedesmaligen Gegner; Osiander aber beherrschte den Hof, zumal dort der Leibarzt Andreas Aurifaber und der Hofprediger Johann Funk seine Partei nachdrücklich vertraten. Während außerhalb Preußens sein Standpunkt fast durchgängig verworfen wurde, hielt der Herzog desto zäher daran fest, und nach dem frühen Tode Osianders (1552) wies der Fürst sogar dessen Hauptgegner Mörlin, Pfarrer am Dom, aus dem Lande; andre wie Sabinus zogen freiwillig weg; Funk aber, Beichtvater und geheimer Rat des Herzogs, beherrschte die Kirche und — das Land. 1558 wurde durch die herrschende osiandristische Partei eine veränderte Kirchenordnung eingeführt, in welcher die Gegner sogar eine Hinneigung zum Calvinismus sahen. Ein tief gehender Mißmut verbreitete sich im Lande, und bei Hofe fühlten sich Männer des höchsten Adels zurückgesetzt gegen Fremdlinge, unter denen sich ein Abenteurer, Paul Skalich aus Agram, als „Markgraf von Verona“ 1562 das Vertrauen des alternden und (1563) durch einen schweren Schlaganfall geschwächten Herrn erschwindelt hatte. Da diese Nebenregierung

unter Mißbrauch des herzoglichen Namens große Summen Geld dem Lande abzapfen verstand, so erreichte die Erbitterung schließlich einen so hohen Grad, daß die preussischen Landstände den polnischen König als Oberlehnsherrn um eine Untersuchung der unerträglichen Lage baten. In dessen Auftrage erschien daher im August 1566 eine polnische Kommission, welche drei im Amte stehende Räte des Herzogs und dessen Hofprediger Junk dem Gericht zur Aburteilung übergab. Der Ausgang des Prozesses war die Hinrichtung des Hofpredigers und zweier herzoglicher Räte am 28. Oktober 1566 auf dem kneiphöfischen Markte zu Königsberg. Man kann zwar dem unglücklichen Theologen direkt staatsverbrecherische Handlungen nicht nachweisen; aber da er sich selbst unaufhörlich in Geldverlegenheiten befand, und als Schatzmeister der auch stets geldbedürftigen Herzogin fungierte, so hat er wohl in Geldsachen seine Hand im Spiele gehabt; jedenfalls war er aber als Beichtvater des ihm unbedingt ergebenen Fürsten für dessen Begünstigung jener Nebenregierung moralisch mit verantwortlich gewesen.³⁹⁾ Im Lande Preußen wurde darauf in Lehre, Verfassung und Kultus der Zustand, wie er vor Osianders Eintreffen bestanden, prinzipiell wieder hergestellt; dazu wurde 1.) in einer Bekenntnisschrift („Repetitio corporis doctrinae ecclesiasticae“) aus den lutherischen Symbolen und aus Schriften Luthers eine „Wiederholung der rechten christlichen Kirchenlehre“ aufgestellt (1567); sodann 2.) in einer Urkunde unter dem Titel „Von Erwählung der beiden Bischöfe Samland und Pomesanien, im Herzogtum Preußen“ die bischöfliche Verfassung aufs neue befestigt, und Mörlin mit der samländischen, Wigand mit der pomesanischen Bischofswürde betraut (1568); endlich 3.) in einer „Kirchenordnung“ (1568) der Kultus nach Maßgabe der im Jahre 1544 angenommenen aufs neue geregelt oder vielmehr in die bewährten früheren lutherischen Bahnen zurückgelenkt. Die Zeit heftiger Erschütterungen war vorüber; Preußens junges Staats- und Kirchenwesen war gerettet; Albrechts Lebenswerk, an welchem er einst 25 Jahre in voller Manneskraft gearbeitet, hatte den Sturm überdauert; das hat der greise Herr wenigstens noch erleben dürfen.

Dieses Lebenswerk des Fürsten, wie wir es bisher überschaut,

kann man auch, abgesehen von seiner politischen und kirchlichen Bedeutung, in seinem Werte für die Entwicklung der deutschen Kultur überhaupt würdigen; deutsch durch und durch, mußte es besonders der Pflege deutschen Geistes im Osten zugute kommen. Aber die Bevölkerung des Herzogtums Preußen war keineswegs eine einheitliche, sondern setzte sich aus Völkerspittern verschiedener Sprachstämme zusammen. Die Deutschen, welche mit den Ordensrittern seit dem 13. Jahrhundert eingezogen waren, Kolonisten aus verschiedenen deutschen Gauen, bildeten an Kopfczahl die Majorität, jedenfalls in den Städten. Nun wohnten aber von den altpreußischen Ureinwohnern, den „Pruzen“, noch Reste im Samlande und in der Landschaft Natangen, zwar äußerlich dem Orden und der katholischen Kirche unterworfen, in Denkweise und Lebenssitte aber noch heidnisch wie ihre Väter. Westlich und nördlich von ihnen finden wir Litauer angesiedelt, ein „armes, elendes, unwissendes Volk“, wie der Herzog sie nennt, ohne geordnete Gemeindeverhältnisse, wahrscheinlich von Viehzucht dürftig sich nährend, in der Niederung der Memel-Mündung, in den Bezirken Tilsit, Ragnitz und Insterburg. Der ganze Süden des Landes, der an das mittelalterliche polnische Herzogtum Masowien grenzte, war von Polen bewohnt, die „Masuren“ hießen, unter den „Undeutschen“ der gewichtigste Bestandteil, dessen Stärke man nach dem Umstande bemessen mag, daß noch gegenwärtig, nach einem dreihundertjährigem Germanisierungs-Prozesse, etwa 280 000 Masuren in Ostpreußen gezählt werden. Dazu kamen seit 1548 zugezogene böhmische Kolonisten, welche um ihres Glaubens willen ihr Vaterland hatten verlassen müssen und jetzt von Albrecht in Preußen aufgenommen wurden. Diese Emigranten kamen bereits als Evangelische; aber für die im Lande ansässigen „Undeutschen“ mußte erst noch alles geschehen, um sie zu evangelisieren oder, besser gesagt, überhaupt erst zu Christen zu machen. Am ersten konnte Albrecht den preußischen Polen helfen, indem er begabte Nationalpolen evangelischer Gesinnung in Preußen aufnahm und auf wichtige Predigerstellen beförderte. So berief er seit 1537 den Krakauer Johann Malecki von Sandak als Erzpriester oder Superintendent nach Lyck, wo dieser neben seinem Pfarramte das Geschäft des Buchdruckers betrieb und als Vermittler evangelischer

Litteratur in polnischer Sprache kulturgeschichtlich eine einzigartige Bedeutung hat; Johann Seclutian, ein polnischer Flüchtling, wurde polnischer Prediger in Königsberg; Andreas Samuel, einst Dominikaner in Posen und daselbst wegen lutherischer Ketzerei zum Tode verurteilt, wirkte jetzt (seit 1544) als Pfarrer in Gilgenburg und Passenheim; Martinus Glosa, einst Professor in Krakau, wurde Pfarrer in Johannsburg. Diese Männer haben die Evangelisierung der preussischen Polen eingeleitet, und von dem, was sie mit der Feder geleistet, haben wir wenigstens noch ein Denkmal, den polnischen evangelischen Katechismus des Maletius vom Jahre 1546, in der evangelisch-polnischen Litteratur, die wir kennen, wohl das älteste uns erhaltene Werk.⁴⁰⁾ So wurden die Masuren evangelisch, ohne ihre polnische Muttersprache aufgeben zu müssen, und bis in unsere Gegenwart herein sind sie polnisch-evangelisch geblieben, während in Folge der jesuitischen Gegenreformation im heutigen Westpreußen und Posen die Bezeichnungen Pole und Katholik, Deutscher und Protestant als gleichbedeutend gebraucht werden, wodurch nicht bloß auf kirchlichem, sondern auch auf politischem Gebiete Verwirrung angerichtet wird. Gleichzeitig mit seinen Bemühungen um die Evangelisierung der preussischen Polen sorgte der Herzog für die religiöse Unterweisung der altpreussischen Ureinwohner, indem er den Katechismus Luthers in die altpreussische Sprache übersetzen ließ; 1545 erschien zu Königsberg die erste, in demselben Jahre noch eine korrigierte zweite Bearbeitung desselben, der dann 1561 noch eine neue Uebersetzung folgte. Was der deutsche Orden nicht gethan, leistete Albrecht, indem er den preussischen Ureinwohnern die Anfangsgründe christlicher Erkenntnis in ihrer Muttersprache beibrachte. Da seitdem die „Pruzen“ ausgestorben sind, so sind diese Katechismen für den Sprachforscher die wichtigsten, fast einzigen Zeugen ihrer sonst schriftlosen Sprache, welche in der Familie der lettischen Völkergruppe einst eine wichtige Stelle einnahm. Auch die Litauer erhielten auf Albrechts Befehl durch ihren in Königsberg studierenden Landsmann Martin Mosvidius im Jahre 1547 einen litauischen Katechismus; er ist das älteste litauische Schriftwerk in Prosa. So hat also Herzog Albrecht das Evangelium nicht bloß in der deutschen, sondern auch in drei andern Sprachen verbreiten lassen.

Wir haben bisher Albrechts öffentliches Wirken für die Reformation in Preußen überschaut. Richten wir unsern Blick noch auf sein Privatleben, das in gewisser Hinsicht auch reformatorische Bedeutung hat. Es ist bekannt, daß Luthers Verheiratung eine reformatorische That war, nicht weil er in seiner Person einen Mönchsroman hätte mit einer Verheiratung schließen lassen wollen, sondern weil er der Ehe und dem Familienleben die ihm nach Gottes Ordnung zukommende Stellung zurückeroberte; indem er mit einer mehr als tausendjährigen unevangelischen Tradition brach, schuf er über Ehe und Familienleben uns Evangelischen die öffentliche Meinung, welche jetzt bei uns gilt. In kleinerem Rahmen vollzog sich Aehnliches in Preußen, als der frühere Hochmeister des Deutschen Ordens sich anschickte, Luthers Rat von 1523 vollständig zu erfüllen und — „ein Weib zu nehmen.“ Seine Erwählte war die dänische Königstochter Dorothea, mit welcher er sich am 1. Juli 1526 auf dem Schlosse zu Königsberg feierlich vermählte. Er that diesen Schritt im vollen Bewußtsein der Wichtigkeit des Cölibatgelübdes. Nachdem er „den Orden, der von Menschen erdichtet sei, abgelegt“ habe, wolle er sich, schrieb er seinem Bruder Kasimir, „in einen andern Orden, der von dem Herrn selbst eingesetzt und jedermann gemein und ehrlich ist, begeben“; er meinte den ehelichen „Orden“, welchen der Schöpfer selbst gestiftet hat. Daß dieser Schritt für Albrecht selbst ein Wagstück war, liegt auf der Hand; es war nicht unmöglich, daß ihm von Seiten der altgläubigen Partei aus der Umgebung Karls V. oder Sigismunds I. Schwierigkeiten bereitet würden; denn daß jetzt in das hohe Schloß zu Königsberg ein Weib einziehen und Hof halten sollte, mußte den katholischen Potentaten das schwerste Aergerniß bereiten. Da ist es nun charakteristisch, daß Albrecht sich Luther von Wittenberg und Heß von Breslau zu Hochzeitsgästen lud. Er fürchtete, daß ihm dabei, wie er an Luther schrieb, „irgend ein trübes Wetter unter die Augen wehen“ könnte; „zum Widerstand“ dagegen wollte er „Luthers Trostes pflegen“; und dem Dr. Heß, dem fränkischen Landsmann, damals schon evangelischen Prediger in Breslau, sprach er die feste Hoffnung aus, daß er sich „so viel Zeit nehmen und Wege suchen werde, sich zu ihm zu begeben, damit, ob der Teufel wollte überhand nehmen, wir

zu einem Troste Euch und andere an der Hand hätten.“⁴¹⁾ Zum Glück trafen die Befürchtungen nicht ein; die Hochzeit, die erste auf dem Königsberger Schlosse und die erste evangelische Hohenzollern-Hochzeit überhaupt, verlief ohne Zwischenfall, und der Umstand, daß kein einziger Fürst dazu in Person erschien, wurde stillschweigend getragen. Man feierte unter sich: vom 1. Juli 1526 an, wo Bischof Polenz das hohe Paar traute, bis zum 4. Juli fanden in Königsberg frohe Feste statt. Der Herzog zählte damals 36, die Braut nahezu 22 Lebensjahre. Eine gleichzeitige Schaumünze, zur Erinnerung an die Vermählung geprägt, zeigt das junge Paar: den Herzog in jugendlicher Manneskraft mit schönem, menschenfreundlichem Antlitz, sein Auge männlich blickend und doch voll Schmelz, das Haupthaar dicht und stark, den Bart voll und gepflegt, den Oberkörper mit strahlender Rüstung angethan — im ganzen unvergleichlich schöner als das viel verbreitete Brustbild, welches die Universität Königsberg in ihrem Wappen führt und das nach alter pietätvoller Sitte in Ostpreußen jeder Gymnasial-Abiturient während seiner „Mulus-Zeit“ an der Mütze trägt; neben dem Herzoge die Herzogin, von Angesicht nicht gerade schön, aber ungemein freundlich, die Züge kräftig, das Auge klug und gewinnend, Mund und Kinn energisch; die etwas aufwärts gebogene Nasenspitze vergißt man über dem treuherzigen Ausdruck. Die junge hohe Frau ist dem preussischen Land eine evangelische „Elisabeth von Thüringen“ geworden. Schon vor ihrer Vermählung war sie innig fromm gewesen; mit dem ersten Liebesbriefe vom 18. Februar 1526 aus Flensburg hatte sie ihrem Bräutigam als Gegengeschenk für eine kostbare Gabe, die er ihr geschickt, eine Nachbildung der Dornenkrone Christi gesandt, „einen geringen Dornenkranz“, wie sie mit eigener Hand schreibt, für den Fürsten ein tieffinniges Symbol. Jetzt ging sie ganz auf Albrechts Denken ein, und die Ehe beider wurde ein Muster evangelisch-frommen Familienlebens. Dorothea sah in Albrecht nicht nur ihren „Herrn und Gemahl“, sondern fand in ihm auch den Vertrauten ihrer Seele, ihren Berater und Seelsorger, ihren „einzigsten Trost und Hoffnung nächst Gott.“ Rührend ist es zu lesen, mit welcher peinlichen Sorgfalt er sie evangelisch beten lehrte, als sie sich in Anfechtungen fühlte. Mit

eigener Hand schrieb er für sie aus Worten des Apostels Paulus folgendes Gebet:

„Vor dir, Herr, allmächtiger gütiger Gott, der Du bist ein Vater unsers Herrn Jesu Christi und von welchem alle Sippenschaft im Himmel und auf Erden genannt wird, beugen wir Armen unsere Knie und mit ganzem Fleiß bitten [wir Dich], daß Du uns nach dem Reichtum Deiner Herrlichkeit gebest, daß wir mit gewaltiger Kraft gestärket werden durch Deinen heiligen Geist zu dem innerlichen Menschen, daß Jesus Christus wohne durch den Glauben in unserm Herzen, daß wir in der Liebe eingewurzelt seien und gegründet, daß wir möchten begreifen mit allen Heiligen, welches sei die Länge und Breite, die Tiefe und die Höhe, möchten auch erkennen die Liebe Christi, die sonst alle Erkenntnis übertrifft, und also erfüllet werden zu aller Fülle Gottes. Amen.“

„Dieses Gebet schicke ich auch Euren Liebsten darum“, bemerkt er dazu, „daß sie sich damit in Ihren Anfechtungen trösten und stärken möge zc. und in solchem mit erstem zu Gott rufen; denn er ist allein all' unsere Stärke und Trost zc.“ Ein anderes Mal übersandte er ihr eine Erklärung des Vaterunsers, um welche sie ihn gebeten hatte; er hatte sie aus der heiligen Schrift selbst ausgezogen zu ihrer täglichen Uebung, wenn sie das Vaterunser bete, und damit sie aus heiliger Schrift sich der Anfechtungen des Todes erwehren könne.⁴²⁾ So ist Dorothea, die katholisch erzogen war, zu evangelischer Frömmigkeit angeleitet worden, und sie hat mit ihrem Gatten in innigster Herzensgemeinschaft gelebt, bis sie am 11. April 1547 „wie ein Kind Gottes sanft entschlief.“ An Trübsal hat es beiden nicht gefehlt; von ihren sechs Kindern (vier Töchtern und zwei Söhnen) überlebte nur eines, eine Tochter, die Mutter und den Vater. Als Pflegerin der Armen und Kranken, nicht unerfahren in Arzneikunde und Kräuterkenntnis, auch bei Gründung der Universität voll Teilnahme für bedürftige Studenten, genoß Dorothea im Lande allgemeine Verehrung. Daß eine solche fürsüßliche Ehe mit ihrem glücklichen Familienleben in dem bis dahin durch den Cölibat der Ritter sittlich herabgekommenen Lande von heilsamstem Einflusse sein mußte, liegt auf der Hand; sie wirkte selbst im besten Sinne des Wortes refor-

matorisch. Die zweite Ehe, welche Albrecht im Jahre 1550 nahezu 60jährig mit Anna Maria von Braunschweig schloß, können wir hier übergehen; er ist sie nur eingegangen, weil er aus erster Ehe keinen männlichen Leibeserben hatte und doch gern sein Erbherzogtum einem eigenen Sohne übergeben wollte. Den Sohn hat er nun zwar von Anna Maria bekommen, aber einen „blöden“, und auch sonst war die Ehe voll Unglück, hauptsächlich, weil die Herzogin zu ihrem Gemahl nicht paßte; weder in Gesinnung noch in Lebenszielen harmonierte sie mit ihm; ihrer ganzen Person fehlte die fürstliche Bornehmheit, und für die geschichtliche Stellung ihres Gemahls hatte sie kein Verständnis. Fast freudlos gingen ihrer beider Lebenswege neben einander her, bis sie 1568 starben, beide an einem Tage, aber an verschiedenen Orten; im Leichenzuge erschienen sie wieder vereint. Und der Sohn, der spätere „blöde Herr“, schritt hinter den Särgen von Vater und Mutter zugleich — ein furchtbar traurig stimmendes Bild! — Lassen wir es; es hat mit der Reformation Preußens, mit Albrechts reformationsgeschichtlicher Persönlichkeit nichts zu thun.⁴³⁾

Wir haben Albrechts Wirken in seinem eigenen Land verfolgt; aber sein religiöses Denken und sittliches Streben war nie durch die Grenzen seiner Landeskirche abgeschlossen; er hat immer ökumenischen Sinn bewiesen. Wie er sein Werk im Einverständnis mit den Reformatoren begonnen, so blieb er auch in reger Geistesgemeinschaft mit ihnen und hat sie selbst und ihr Werk nach Kräften unterstützt; im Kreise seiner zahlreichen Verwandtschaft sodann, im Fürstenhause der Hohenzollern, hat er wie ein Evangelist gewirkt; endlich hat er die politische Stellung des Protestantismus, so weit er es aus der Ferne konnte, mit Rat und That gestärkt. Es sind mannigfache Beziehungen, in welchen er so nach außen wirkte. Gehen wir, um ein vollständiges Bild seiner reformatorischen Wirksamkeit zu gewinnen, ihnen näher nach! Wir fassen zuerst die Beziehungen Albrechts zu den Führern der reformatorischen Geistesarbeit, zu den Reformatoren und sonstigen protestantischen Gelehrten, in's Auge.

III.

„Dieses Markgrafen milde Hand hat so weit gereicht, daß